

Zeitschrift:	Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber:	Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band:	83 (2006)
Artikel:	Neuer Staat, neues Geld : Albert von Fegely, Freiburgs vergessener Münzmeister 1806-1807 : ein Beitrag zum Münzwesen zu Beginn der Mediation
Autor:	Foerster, Hubert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-391895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEUER STAAT, NEUES GELD

Albert von Fegely, Freiburgs vergessener Münzmeister 1806–1807
Ein Beitrag zum Münzwesen zu Beginn der Mediation

HUBERT FOERSTER

Neuer Staat, neues Geld

Es ist ein altes Prinzip, dass ein neuer Staat neues Geld prägen lässt. Damit soll der neue Souverän auch durch den Geldverkehr sichtbar werden. So gestattete die Mediation die Rückkehr zur alten kantonalen Münzhoheit. Auch Freiburg nahm davon Kenntnis. Es konnte also das Münzprägerecht, wie es 1422 durch Kaiser Sigismund und Papst Martin V. verliehen worden war¹, wieder ausüben. Kantonale Prägungen lösten zwar die gesamtschweizerische Münzfabrication der Helvetischen Republik ab. Die helvetischen Münzen blieben aber wie die vor 1798 ausgegebenen Sorten und all die fremden Währungen weiterhin im Umlauf. Man war sich wohl bewusst, dass die Münzvielfalt – um nicht von Münzwirrwarr zu sprechen –, damit vergrössert wurde, aber der neue Föderalismus hatte seinen Preis. Doch schnell wurde versucht, gemäss der Mediationsakte eine gemeinsame eidgenössische Münzordnung zu schaffen. Der einheitliche helvetische Franken hatte trotz Ablehnung des zentralistischen Politiksystems als gemeinsame Währung beeindruckt.

Die Quellen liegen, sofern nicht anders angegeben, im Staatsarchiv Freiburg.
– Abkürzungen: CE = Protokoll des Kleinen Rates nach 1803, das auch bis 1808 die Beschlüsse des Grossen Rates beinhaltet; vor 1798 als Ratsmanual = RM; DF = Protokoll des Finanzrates; CT = Seckelmeisterrechnung bis 1798 bzw. Staatsrechnung nach 1803; H = Helvetik.

¹ Die Urkunden von Kaiser Sigismund vom 28. August 1422 (Diplom 56) und von Papst Martin V. vom 29. Dezember 1422 (Diplom 57), sind publiziert von Nicolas MORARD / Erich B. CAHN / Charles VILLARD, *Monnaies de Fribourg – Freiburger Münzen*, Freiburg 1969, Anhang, Dokumente 11 und 12, S. 129–130 (in der Folge MORARD/CAHN/VILLARD, *Monnaies*).

Mit der Mediation wurde die Münzprägung wiederum ein kantonales Monopol. Bei Freiburgs Reorganisation des Staats- und Verwaltungswesens unterstellte der Kleine Rat das Münzwesen mit Beschluss vom 6. Juni 1804 der «Abtheilung der Arbeiten des kleinen Rethes», dem Finanzrat² mit den beiden Departementen der Finanzen und Domänen. Wie hat sich nun das Finanzdepartement in der Nachfolge der Münzkommission des Ancien Régime³ verhalten? Wie gestaltete sich Freiburgs Münzpolitik gegenüber den Bedürfnissen des eigenen Kantons und auf eidgenössischer Ebene? Diese Fragen dürfen gestellt werden, fehlten doch bisher Antworten in der Freiburger Münzgeschichte⁴.

Der Finanzrat

Der Finanzrat hatte mit seinen beiden Departementen vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Das Finanzdepartement beschäftigte sich hauptsächlich mit den Einnahmen und Ausgaben, der Staatskasse, dem Münzwesen, dem Salz, den direkten und indirekten Steuern, dem Rentenbuch, den Zöllen, mit Handel und Gewerbe. Das Domänendepartement beinhaltete die Staatsdomänen, Wälder, Zinsen und Zehnten sowie deren Loskauf und diesbezügliche Gerichtsfälle, die Vorratshaltung und Verproviantierung, die Kantonsgebäude, die Bergwerke, die Pulver- und Salpeterfabrikation.

Vorsitzender des Finanzrates⁵ war der Brigadekommandant Simon von Castella (1745–1824). Ihm waren von den Kleinräten die beiden vormaligen Generalkommissare Tobias von Buman (1733–1816) und

² «Beschluss vom 6. Heumonat 1804: Abtheilung der Arbeiten des kleinen Rethes und Einrichtungen der Kanzley», in: *Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Verhandlungen der Regierung des Kantons Freyburg* (in der Folge als *Gesetzessammlung* zitiert), Bd. 2, Freiburg 1804, S. 78.

³ Erhalten ist der enttäuschend dünne Protokollband der Münzkommission 1764–1793 (= Verwaltungshilfsbuch 54), dafür sind die Ausgaben und Einnahmen für das Münzwesen erfreulich gut dokumentiert, so zum Beispiel in der Seckelmeisterrechnung 1795–1798 (= CT 551b, fol. 102r–103v, 108r–109r).

⁴ Vgl. Abschnitt *Vorläufige Schlussbetrachtung*.

⁵ Obwohl Biografien der Ratsherren und die Erfassung ihrer Tätigkeit fehlen, ist hinzuweisen auf Sylvain LANG, *Qui gouverne sous la Médiation?*, und Charles-Edouard THIÉBAUD, *Le pouvoir exécutif à Fribourg durant la Médiation*, in:

Philippe von Gottrau (1757–1836), der Alt-Staatskanzler Simon Tobias von Raemy (1761–1837), der Alt-Venner Niklaus Andreas von Castella (1767–1730) und der Alt-Staatsarchivar Philipp von Maillardoz (1768–1813) beigesellt. Als Sekretäre amteten die vormaligen Grossräte Joseph Alois Jakob von Chollet (1761–1831), Alt-Ratsschreiber, und Joseph Ludwig Balthasar Jakob von Daguet (1765–?), Alt-Gerichtsschreiber. Von der Zusammensetzung und von den Amtserfahrungen her darf man den Finanzrat als gutes Fachgremium beurteilen⁶.

Die Protokolle des Finanzrates zeigen, dass das Münzen nur eines der behandelten Geschäfte war. Beim Lesen der Beschlüsse bekommt man den Eindruck, dass der Rat wohl um eine korrekte Abwicklung besorgt war, sich aber doch distanziert verhielt und nur mit wenig oder keinem Druck auf des Münzmeisters Saumseligkeit und administrative Nachlässigkeiten reagierte. Da die Rapporte und Briefkopiebücher zur Mediation fehlen, kann diese Wertung weder bestätigt noch entkräftet werden.

Es war die Regeneration, die mit ihrer Verfassung von 1814/16 die Rechtsgrundlagen zum Münzdienst neu formulierte. Innerhalb der Organisation des Finanzrates regelten sechs Artikel das Münzwesen⁷. Die Neuordnung sollte sich bis auf die Quellenlage im Staatsarchiv auswirken.

Falsches Falschgeld 1804

Schon im Ancien Régime war Falschgeld geprägt worden, wie die Ratssprotokolle häufig zeigen⁸. Selbst die fast wertlosen Assignaten wurden

Francis PYTHON (Ltg.), *Pouvoirs et société à Fribourg sous la Médiation (1803–1814)* – Staat und Gesellschaft in Freiburg zur Mediationszeit (1803–1814), Freiburg 2005 (= Religion – Politique – Société en Suisse, Bd. 37), S. 31–47 und 77–94.

⁶ Vgl. die Besatzungsbücher im Staatsarchiv und die Familienartikel in: *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz* und *Historisches Lexikon der Schweiz*.

⁷ «Organisation des Finanzwesens», vom 10.–17. Mai – 6. Juni 1816, in: *Staatsverfassung und Organische Gesetze der Stadt und Republik Freyburg*, Freiburg 1816, S. 183–184, mit dem Eid S. 209.

⁸ So zum Beispiel 1600–1604 (RM 152, vom 29. V.; 153, vom 10. I., 6. II., 27. IX., 18. XII.; 154, vom 2. I.; 155, vom 21. I., 5. II., 4., 17., 30. III., 23. IV.); 1710 (RM 261, S. 48, 122, 415, 439, 442, 449); 1784 (RM 335, S. 281, 339).

nachgemacht⁹. Sollte die Mediation in der Aufbruchstimmung der neuen Ordnung vor Münzfälschungen verschont bleiben?

Im Sommer 1805 hatte der Optiker Feiss-Kuhn, ein Jude aus Worms, wohnhaft bei Traiteur Bersier in der Hinteren Spitalgasse, bei Johann Engler zwei Louis d'or gegen acht gros écus umgewechselt. Das Pech von Feiss-Kuhn war, dass nach Aussage von Goldschmied Fasel diese nur 18 und nicht die vorgeschriebenen 22 Karat enthielten. In strengem Sinne handelte es sich um Falschgeld. Am 17. August 1805 wurde der Finanzrat davon in Kenntnis gesetzt und Feiss-Kuhn inhaftiert. Die Untersuchung ergab, dass er die Goldstücke nicht aus Böswilligkeit und ohne betrügerische Absicht umgetauscht hatte. Feiss-Kuhn wurde freigesprochen, «personne doit porter atteinte à sa personne», aus dem Gefängnis entlassen und nahm die fehlerhaften Goldstücke zurück¹⁰. Der anfängliche Wirbel um das Falschgeld entpuppte sich als Sturm im Wasserglas. Nach dem Münzmandat von 1805 hätten allerdings andere Massnahmen ergriffen werden müssen¹¹.

Die Münzverrufe 1804–1807

Schon vor 1798 hatte sich die Freiburger Regierung bemüht, die minderen Geldsorten zum Schutz von Wert und Kaufkraft der «guten» Münzen zu verbieten, und die Helvetik blieb dieser Politik treu. So erfolgte der Rückruf der 42 Kreuzer-Münze des «Canton Sarine et Broye» vordergründig des zu kleinen Wertes wegen. Dies war aber beim grossen Umlauf anderer minderwertiger Münzen wohl eher ein

⁹ Alain-Jacques TORNARE / Evelyne MARADAN, *Le trafic de faux assignats depuis le canton de Fribourg en Suisse*, in: La Gazette des Amis du Musée Franco-Suisse, No 5 (2004), S. 28–31; DIES., *Fribourg, le Grand-Sautier Müller et le trafic de faux assignats durant la Révolution française*, in: Benoît DE DIESBACH BELLE-ROCHE, Serge DE MÜLLER (u. a.), *Les Müller, de Fribourg. Histoire d'une famille patricienne, 1530–1992*, Intermède Belleroche, Freiburg 1992, S. 87–95.

¹⁰ CE I 2, S. 722, 730.

¹¹ Vgl. Anhang 4.

Vorwand, um den Freiburger Verstoss gegen das Münzmonopol des neuen Zentralstaates rückgängig zu machen¹².

Der Münzverruf erfolgte durch mündliche Bekanntgabe und öffentliche Plakate. Dem Text der Münzverrufe waren häufig Abbildungen der verbotenen Geldstücke beigefügt¹³. Das Bild sollte die des Lesens oft unkundige Bevölkerung vor dem schlechten Geld warnen. Diese Plakate wurden zur Information reihum in die anderen Kantone geschickt. Hauptinitiatoren waren Zürich, Bern und Basel, deren Beispiel die anderen Kantone mehr oder weniger folgten. Während die Münzmandate des Ancien Régime bekannt sind¹⁴, fehlt eine Erfassung für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Wie verhält es sich nun in Freiburg mit den Münzverrufen? Die Publikation vom 11. Juli 1804 befasst sich mit den falschen im Umlauf stehenden neuen französischen Taler¹⁵. Das Kaiserreich Frankreich hat sich sofort mit den der politischen Situation angepassten Münzen beschäftigt. So wurden unter anderem in Angleichung an die bekannten und reputierten Louisdor von vor 1789 jetzt die so genannten Napoléons zu Fr. 20.– und Fr. 40.– geprägt. Fälscher benutzten die Gelegenheit des auf die Neuprägungen gerichteten Interesses und brachten französische Taler bzw. «écus de France» mit den Daten 1789, 1790 und 1791 mit dem Buchstaben A und von 1720 mit dem Buchstaben L in

¹² Zum Kontext vgl. Ivan ANDREY, *Les lingots de Saint-Nicolas*, in: Freiburg 1798, eine Kulturrevolution?, Ausst.-Kat., Freiburg 1998, S. 119–129. Zur numismatischen Besonderheit vgl. Antonin HENSELER («Hachel»), *Numismatique (données relatives à la frappe de la pièce canton de Sarine et Broye, valeur 42 creutzers*, in: Revue Scientifique Suisse 3 (1879), S. 4–15; C. LAVANCHY, *La monnaie de 42 Kreuzer de Sarine et Broye*, in: Revue Numismatique Suisse 40 (1959), S. 33. Zum helvetischen Münzwesen vgl. auch Paul F. HOFER, *Die Münzprägungen der Helvetischen Republik*, Bern 1936 (= Einführung in die Schweizerische Münzkunde, Heft 1). Nach freundlicher Auskunft von Hess-Divo, Zürich, gelten diese Münzen trotz ihres schlechten Erhaltungszustands im Handel um Fr. 300.–.

¹³ Ein sehr schönes Beispiel dafür ist in Freiburg das Mandat von 1587 (= Verträge und Richtungen, 93), siehe dazu Colin MARTIN, *Le mandat monétaire de 1587*, in: Revue historique vaudoise 49 (1941), S. 215–221.

¹⁴ So zum Beispiel Alfred GEIGY, *Gedruckte schweizer. Münzmandate – Mandats monétaires suisses imprimés – Gride monetarie svizzere stampate. Ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Münzwesens bis zum 19. Jahrhundert*, Basel 1896. Die sehr lückenhafte Liste reicht bis 1802.

¹⁵ *Gesetzessammlung* 2 (1804), S. 117.

Umlauf. Selbst das Freiburger Finanzdepartement zählte zu den Ge-narrten. Die guten Nachahmungen wiesen eine Mischung von Silber und Kupfer zu beinahe gleichen Teilen, ein leichteres Gewicht und eine rötliche Farbe auf. Wer Kenntnis von Personen hatte, die derartiges Falschgeld in Umlauf brachten, musste diese der Obrigkeit anzeigen. Der Umfang des in Freiburg erfassten Falschgeldes bzw. der betrogenen Personen ist nicht bekannt.

Die nächste Massnahme gegen die Fälscher sollte nicht auf sich warten lassen. Bereits im Februar 1805 stellte die Obrigkeit die fehlende Abstimmung zwischen den Kantonen fest. Auf Antrag des Kleinen Rates schlug deshalb der Finanzrat am 8. Februar die Übernahme des Berner Verrufs als Modell vor und lehnte die Version des Wallis und von Neuenburg ab¹⁶. Der Berner Text – es handelt sich nicht um das allgemeine Verbot vom 5. August 1803¹⁷, sondern um das spezifische vom 6. März 1805¹⁸ – hatte nämlich den Vorteil, dass die Staatskasse die verbotenen Münzen nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres nicht mehr annehmen musste und damit vor einem schlechten Geschäft geschützt wurde. Bei der so begrenzten Staatshaftung blieb allerdings der unvorsichtige und vertrauensselige Bürger zu seinem Nachteil auf der Fälschung sitzen.

Der Kleine Rat Freiburgs liess sich bereits am 27. März 1805 vom Berner Münzverruf inspirieren¹⁹. Den Beschluss bestätigte dann der Grosse Rat, wenn auch erst am 9. Mai 1806, in einer Sammelratifizierung von Kleinratsbeschlüssen²⁰. Freiburg übernahm das Berner Vorbild mit dem Beschrieb der falschen Louisdor, Neutaler und Zürcher 4-Batzen. Daneben wurde der Wert der Dublonen zu Fr. 16.– mit 143 Gran Gewicht, die Neutaler oder 40-Batzen mit 548 Gran festgelegt. Die Neuenburger und Walliser Batzen wurden auf die Hälfte ihres Wertes, also auf zwei Kreuzer, abgeschrieben. Niemand konnte verpflichtet werden, mehr als 5% der zu bezahlenden Summe in Scheide-

¹⁶ CE I 3, S. 128, 254; DF 2, fol 13v.

¹⁷ Vgl. Anhang 3.

¹⁸ «Verordnung gegen schlechte Scheidmünzen und allzuleichte Gold- und Silbersorten», in: *Gesetze und Dekrete des grossen und kleinen Raths des Kantons Bern*, Bd. 2, Bern 1807, S. 141–146.

¹⁹ *Gesetzessammlung* 3 (1805), S. 90–95. Vgl. Anhang 4.

²⁰ *Gesetzessammlung* 4 (1806), S. 68–70.

münzen anzunehmen. Das schlechte Geld wurde im Zweifelsfalle kontrolliert und vom Staat konfisziert. Den Schaden trug der Zahlende.

Freiburg nahm am 17. April 1805 den Münzverruf von Solothurn zur Kenntnis²¹. Es handelte sich um die Verordnung vom 9. April, «Würdigung geringhaltiger Geldsorten». Der Text wiederholt das Berner Mandat vom 6. März 1805 mit der Beschreibung der falschen Louisdors bzw. Dublonen, der Neutaler und Zürcher 4-Batzen. Solothurn erwähnt das Berner Vorbild nicht, was möglicherweise den Eindruck einer selbstständigen Münzpolitik erwecken sollte.

Es erstaunt, dass der Münzverruf der Günzburger 6-Kreuzer, den auf Grund der Informationen des eidgenössischen Landammanns vom 1. März 1805 zwar in Solothurn publiziert wurde²², doch in Freiburg kein Echo fand. Hielten die Verantwortlichen dies nicht für nötig, da solche Kreuzer im Kanton nicht oder zu selten kursierten?

Am 7. Januar 1807 machte der Finanzrat eine betrübliche Feststellung²³. Im Kanton zirkulierte zu viel ausländisches, minderwertiges Geld, obwohl es genügend Scheidemünzen aus der Zeit der Helvetischen Republik und zudem die von den 19 Kantonen auf eidgenössischem Fuss geprägten Batzen gab, welche die Bedürfnisse des Handels völlig abdeckten. Die Obrigkeit bedauerte, dass der Verruf vom 27. März 1805 ohne Erfolg geblieben war. Die Staatseinnehmer in den Bezirken wurden ernsthaft ermahnt, den Beschluss zu befolgen und keine verrufenen Münzen in Zahlung anzunehmen.

Weitere Stützungs- und Schutzmassnahmen erfolgten nach 1807 erst mit den Projekten zu neuen Prägungen unter Münzmeister von Amman 1810 und in den folgenden Jahren. Ist dies ein Indiz für eine aktivere Münzpolitik oder nur den Umständen zuzuschreiben?

²¹ CE I 3, S. 306. Die Verordnung ist abgedruckt in *Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn*, Bd. 3, Solothurn 1805, S. 70–75. Für diese Information danke ich Herrn Staatsarchivar Andreas Fankhauser, Solothurn, herzlich.

²² Die Verordnung ist abgedruckt in *Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn*, Bd. 3, Solothurn 1805, S. 64–65.

²³ DF 4, fol. 3v.

Tagsatzungsvorschriften und kantonale Zusammenarbeit

Neben den ersten Massnahmen im Kanton müssen die Vorschriften der Tagsatzung²⁴ kurz erwähnt werden, die sich seit der Einführung der Mediationsakte 1803 mit diesem Thema beschäftigte. Dies zeigt den hohen Stellenwert, den das Münzwesen genoss. Man versuchte im Gegensatz zur helvetischen Zwangszentralisierung eine freiwillige gemein eidgenössische Übereinkunft zu Geldwert und Prägung zu finden, wie es in der Verfassung (§ 7) gefordert war.

Die Tagsatzung von 1803 berief zu grösserem Sachnutzen eine Kommission²⁵ mit den Finanzexperten Gottlieb Abraham von Jenner (1765–1834)²⁶ von Bern und Hans Conrad Finsler (1765–1839)²⁷ von Zürich. Sie hatten ihre Fachkenntnis in ihren Kantonen und während der Helvetik bereits bewiesen. Die bereits am 3. August 1803 abgelieferte Studie bezog sich auf die Festsetzung eines schweizerischen Münzfusses, die Taxation der fremden Münzen, die Prägung von Scheidemünzen und auf die Polizeiverordnungen zum Münzwesen.

Nach Vorschlag der Kommission sollte der schweizerische Münzfuss im Verhältnis von einem Schweizerfranken zu $1\frac{1}{2}$ französischen Franken stehen²⁸. Dies stiess natürlich auf Opposition. St. Gallen sah darin einen Verstoss gegen die Mediationsverfassung, Zürich fühlte sich in seinen innersten Interessen verletzt, und Schwyz wollte den Zürcher Münzfuss für die ganze Schweiz. Die Kommission gab den Geldwert von Fr. 245 253.– zur Prägung von Scheidemünzen durch die Kantone frei. Die Hälfte dieser Summe sollte für das Prägen von 5-Batzenstücken, $\frac{3}{10}$ für Batzen und $\frac{2}{10}$ für 5-Räppler benutzt werden. Die Verteilung auf

²⁴ Jakob KAISER, *Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen (sic) aus den Jahren 1803 bis 1813*, 2. Aufl., Bern 1886, hier S. 239–245, gibt eine sehr gute Zusammenfassung über die eidgenössische Finanzpolitik. Deshalb kann hier im Text nur kurz darauf hingewiesen werden.

²⁵ Die Kommissionsmitglieder sind weder bei KAISER, *Repertorium* (wie Anm.24), noch im eigentlichen Abschied genannt.

²⁶ Christoph ZÜRCHER, *Gottlieb Abraham von Jenner*, in: elektronisches HLS.

²⁷ Markus BÜRGI, *Hans Conrad Finsler*, in: elektronisches HLS.

²⁸ Damit enthielt der Schweizerfranken $127\frac{1}{2}$ Gran fein Silber. Die Mark Silber hatte einen Wert von $36\frac{1}{5}$ Franken. Das Goldstück hatte für jeden Franken Wert $8\frac{1}{5}$ Gran fein Gold zu enthalten.

die Kantone erfolgte nach dem Schlüssel, der für das eidgenössische Geldkontingent für die Bundesarmee aufgestellt worden war. Bezuglich der Münzpolizei sollten die Kantone die abgeschliffenen und geschroteten, minderwertigen und fremden Münzen verbieten; die fremden groben Silbersorten und die Goldmünzen waren im Verhältnis zum schweizerischen Münzfuss zu bewerten; nur 5% der Gesamtsumme, aber nicht mehr als Fr. 30.– mussten vom Bezahler angenommen werden; alle öffentlichen Rechnungen sollten in Franken und Rappen geführt sein, wobei bei notariellen Schuldverschreibungen eine Sonderregelung gelten sollte.

Freiburgs Grosser Rat war von den Vorschlägen tief beeindruckt, waren sie doch «trop difficile de détruire», und ratifizierte am 22. Mai 1804 den Tagsatzungsbeschluss²⁹. Des Weiteren unterstützte er den Vorschlag von Schwyz, für die Louisdor einen verpflichtenden eidgenössischen Einheitskurs festzulegen. Daneben sollte die Möglichkeit von selbstständigen kantonalen Münzverrufen bestehen bleiben.

Am 13. Juni 1804 ratifizierte die Tagsatzung, wenn auch ohne die Stimmen von Basel, Appenzell und dem Aargau, den schweizerischen Münzfuss. Bei der Regelung der strittigen Punkte sollte die Tagsatzung die Anzahl der jährlich zu prägenden Scheidemünzen festlegen dürfen. Das Münzen von Ein-Fränlern und höheren Werten war frei. Das Bild vom Franken aufwärts sollte auf der einen Seite das eidgenössische Siegel, auf der anderen das Kantonswappen und die Jahrzahl aufweisen. Sollte ein Kanton minderwertige Münzen prägen, drohte ihm eine Geldbusse unter der Rücknahmeverpflichtung des verrufenen Geldes. Der münzende Kanton hatte dem Landammann ein Muster zur Prüfung zu übersenden.

In der Folge unterstützte Freiburg regelmässig die Vorschläge des Vororts bzw. der Münzkommission, wie die meisten Kantone. So bekräftigte der Grosse Rat am 6. Mai 1805 die an der Tagsatzung abgegebene Stellungnahme zur Annahme der Beschlüsse zu den eidgenössischen Fabrikationsvorschriften für kommende Prägungen³⁰. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton bis zu diesem Entscheid das

²⁹ Protokoll des Grossen Rats eingegliedert im Protokoll des Kleinen Rates 1804 (= CE I 2), S. 465, bzw. Instruktion an die Tagsatzungsdelegierten 1804 (= D/N.S. II 2).

³⁰ CE I 3, S. 380, bzw. D/N.S. II 3.

Münzen noch nicht aufgenommen habe, damit aber nun (1805) auf gesicherten legalen Grundlagen mit der zuzulassenden Anzahl von Scheidemünzen³¹ beginnen wolle. Dem Kanton waren Prägungen im Wert von Fr. 9294.– zugestanden worden. Freiburg intervenierte erneut zur eidgenössischen Festlegung der ausländischen Münzen. Auch 1806 und 1807 bekräftigte Freiburgs Grosser Rat die diesbezüglichen Tagsatzungsbeschlüsse³².

Freiburg beschloss am 18. November 1807, den Waadländer Wechselkurs für französische Franken zu übernehmen³³. So galt der Nachfolger des Louisdor, der «Napoléon» zu Fr. 40.– jetzt 27 Schweizerfranken, der zu Fr. 20.– die Hälfte (13.50), das französische Silber-Fünffrankenstück wurde mit 3 Schweizerfranken 3 Batzen und 7½ Rappen berechnet. Für einmal konnte sich Freiburg nicht nach Bern richten, da dieses sich noch nicht geäussert hatte.

Wollte man in Freiburg, wie es 1805 der Tagsatzung angekündigt worden war, wirklich wieder Münzen prägen, war es nötig, den Zustand der Münze und die personelle Besetzung des Münzmeisteramts abzuklären. Zur Aufnahme der kantonalen Münzprägung waren diese beiden Punkte wesentlich.

Die Münze

Der Aspekt der Gebäude, die vor 1798 der Münzprägung gedient hatten, wurde am 20. Dezember 1804 im Finanzrat zur Sprache gebracht³⁴.

³¹ Die Scheidemünze, «billon», war das Kleingeld zur «Scheidung» von Käufer und Verkäufer auf «Heller und Pfennig». Infolge des schnellen Umlaufs und der starken Abnutzung wurde diese Münzen aus weniger wertvollem Material geprägt, bei dem der Nennwert kaum über dem Materialwert lag. Im Gegensatz dazu war die Kurantmünze «vollwertig» – der Metallwert entsprach dem staatlich verbürgten Metallwert – mit zeitlich unbeschränktem Umlauf. Nach Heinz FENGLER / Gerhard GIEROW / Willy UNGER, *Lexikon der Numismatik*, 2. Aufl., Berlin 1975, S. 191, 339.

³² CE I 4, S. 280–281; I 5, S. 300; D/N.S. II 5.

³³ CE I 5, S. 673; *Gesetzessammlung* 4 (1807), S. 361–362.

³⁴ Protokoll des Finanzrats, DF 1, fol. 205r.

Der kantonale Gebäudeintendant und Forstinspektor Johann Joseph Georg von Werro erhielt den Auftrag, mit dem Münzmeister Joseph von Müller von Bonn den Zustand des Münzgebäudes am Stalden, des «laminoir», des Streckwerks³⁵ im Galtertal und eventuelle Reparaturen abzuklären sowie einen Kostenvoranschlag zu machen. Zur Ausräumung der Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Streckwerks wurde nach Beschluss³⁶ vom 8. Februar 1805 der Berner Münzmeister Christian Fueter³⁷ um seine Beurteilung angefragt. Freiburgs Stadtschlosser Hirt³⁸ wurde ebenfalls angehört. Als Experte «versé dans cette science» und als potenzieller Prägemeister wurde auch Albert von Fegely beigezogen.

Der Finanzrat stellte am 29. April 1805 fest, dass die Staatsarbeiter im Bau- und Werkhof zur Zeit nur wenig oder keine Arbeit hatten. Sie konnten also gut für die vorgesehenen Reparaturen eingesetzt werden. Da die veranschlagten Ausgaben von 250 Louisdor die Kompetenz des Finanzrates überschritten, beantragte der Kleine Rat diese Summe beim Grossen Rat. Dieser sprach am 18. Mai und ohne Opposition Fr. 4000.– für die Reparaturen durch Staatsarbeiter mit Taglohn und für die Anschaffung der fehlenden Geräte. Letzteres war nach dem üblichen Wirken der französischen Besatzungstruppen unumgänglich geworden. Die im Moment notwendigen Ausgaben sollten mit den zu erwartenden Einsparungen durch die kommenden eigenen Prägungen kompensiert werden. Der Kleine Rat informierte am 15. Juni – man ist über den langen Amtsweg im Rathaus sowie zwischen diesem und der Staatskanzlei füglich erstaunt – den Gebäudeintendanten Werro und bat sich natür-

³⁵ Vgl. Anm. 73.

³⁶ DF 2, fol. 13r–13v.

³⁷ Christian Fueter amtete 1789 bis 1838 als letzter Berner Münzmeister. Bern war in vielen Dingen ein Vorbild für Freiburg und stellte diesem sein Wissen gerne zu Verfügung. J. STRICKLER, *Die Berner Münzstatt und ihr Direktor Chr. Fueter, 1789–1803*, in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1905, Bern 1905, S. 15–62, und teilweise weiterführend *Christian Fueter*, in: Sammlung Bernischer Biographien, Bd. 4, Bern 1902, S. 384 ff. Carl LOHNER, *Die Münzen der Republik Bern*, Zürich 1846, gilt immer noch als Standardwerk. Für diese Angaben danke ich Dr. Peter Martig, Staatsarchivar Bern, herzlich.

³⁸ Hans Emanuel Hirt († 1817) aus der seit dem 16. Jh. belegten Schmiede- und Schlosserfamilie war 1803–1815 mit zwei Werkstätten Stadtschlosser Lausannegasse 65/67 und Stadtschmied (heute Neustadtgasse 77). Vgl. dazu Raoul BLANCHARD, *Freiburger Schmiedeeisengitter in Kirchen und öffentlichen Gebäuden von den Anfängen bis um 1800*, Typoskript, Freiburg 1989, S. 374.

lich Beeilung aus! Die Obrigkeit erwartete nämlich den Beginn der Prägungen 1805 oder nur gezwungenermassen 1806³⁹. Es scheint nach den Rechnungen, dass die ersten Reparaturen im Februar und März vorgenommen wurden, sich über den Sommer bis Ende Jahr 1806 hinzogen und bis in den August 1807 andauerten⁴⁰. Trotz Unkenntnis der getätigten Arbeiten scheint es, dass unter Fegelys Leitung nicht unbedingt zielgerichtet und schnell vorgegangen wurde.

Die Münzmeister

Der alte Münzmeister von Müller 1776–1806

Nach der Abklärung zur Ausrüstung der Münze musste die Personalfrage geregelt werden. 1776 war Joseph von Müller von Bonn⁴¹ vom Rat zum Münzmeister bestimmt worden⁴². Er hatte die Prägungen von Halbbatzen (1777, 1787–1789, 1793, 1797, 1798), von Kreuzern (1787, 1789), von Vierern (1787, 1790), von Gulden (1796, 1797), Halbgulden (1793, 1798), Viertelgulden (1787, 1788, 1790, 1793, 1797, 1798), von Achtelgulden oder 7-Kreuzer-Stücken (1786–1789, 1791, 1793–1795, 1797) und der 42-Kreuzer (1798) vorgenommen⁴³. War aber der 50-jährige Müller noch der gewünschte Fachmann in der Mediation?

³⁹ CE I 3, S. 369, 421; DF 2, fol. 44r–44v, 50r, 58v.

⁴⁰ CT 568, S. 249–250; 269, Titel X, ohne Pagination.

⁴¹ Anton Joseph Ludwig Bonaventura Müller (1753–1835), Grossrat 1775–96, 60 1796–98, Grossrat und Appellationsrichter 1803–1806, Grossrat 1806–1831, franz. Dienst (Leutnant im Regiment Diesbach 1780–1786), Ratsschreiber 1786–1791, Notar 1791, Bankier (erst Bank Beat Niklaus Müller, mit Sohn Anton Joseph, Konkurs 1809, Bank A. Müller Savary père & Kompanie, ibidem S. 99–104/1837), Vogt von Châtel 1791–1796, Einnehmer von Font-Vuippens 1798 helvetischer Einnehmer, Major, verheiratet mit Marie Josephine S. d'Odé d'Orsonnens 1783. DE DIESBACH BELLEROCHE/DE MÜLLER (u. a.), *Les Müller de Fribourg* (wie Anm. 9), S. 72.

⁴² Die Ernennung Müllers zum Münzmeister fand am 29. März 1776 statt (RM 327, S. 214–215), und nicht bereits 1775, wie bei MORARD/CAHN/VILLARD, *Monnaies* (wie Anm. 1), S. 199, 213 und 219 angegeben. Zu seinem Pflichtenheft vgl. Anhang 1.

⁴³ Vgl. MORARD, *Monnaies* (wie Anm. 1), S. 199/205–220.

Mit der Überweisung von 60 Kronen Rente an Müller im Jahre 1804 klärte das Finanzdepartement ab⁴⁴, ob das Amt überhaupt noch nötig wäre. Man fand, es habe sich in jüngster Vergangenheit um ein reines Verlustgeschäft gehandelt. Der Staat zahle Löhne, und geprägt werde nichts. Aus politischen Überlegungen – der neue Staat sollte neues Geld erhalten – wurde das Münzmeisteramt aber mit Müller bis zu seinem altershalber erfolgten Rücktritt vom 13. Juni 1806 beibehalten. Die Demission konnte umso verantwortungsbewusster eingereicht bzw. angenommen werden, als die Vorbereitungsarbeiten für die vorgesehnen Prägungen auch ohne Müller vor sich gegangen waren. Dem alten Münzmeister wurde von der Obrigkeit der übliche Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen. Er durfte für das laufende Jahr die Gartenfrüchte der Dienstwohnung am Stalden als «grosszügiges» Abschiedsgeschenk, das den Staat nichts kostete, behalten⁴⁵.

Der neue Münzmeister Albert von Fegely 1806–1807

Der Not gehorchend, konnte das Finanzdepartement am 1. August 1806 Albert von Fegely zum vorläufigen Münzmeister gewinnen⁴⁶. Fegely war als Kriegskommissar⁴⁷ nicht ausgelastet. Die Helvetische Republik und der Wahlmodus in der Mediation hatten ihm eine politische oder administrative Karriere verbaut. Er stand aber Aufgaben zum Gemeinwohl nicht unbeteiligt gegenüber. Dass er sich selbst für das Münzmeisteramt vorgeschlagen hatte, tut ihm und dem Finanzrat keinen Abbruch. Fegely gab das Münzen 1807 auf, wie weit in gegenseitigem Einverständnis mit der Obrigkeit, bleibt offen.

Niklaus Albert von Fegely (1755–1842) war Sohn des Niklaus Franz Xaver J. A. (1726–1817) und der Anna Maria Walpurga von Maillard⁴⁸. Die seit dem 14. Jahrhundert in Freiburg belegte Familie gehört zu den

⁴⁴ CE I 2, S. 609.

⁴⁵ CE I 4, S. 390; Protokoll des Finanzdepartements (= DF 1), S. 390.

⁴⁶ CE I 4, S. 390; DF 3, fol. 107r.

⁴⁷ Abschaffung der Stelle, Ersatz durch Staatsschreiber, «Neue Organisation des Kriegskommissariats», vom 30. September 1803, in CE I 1 (1803), S. 142–143.

⁴⁸ Stammbaum der Familie von Pierre DE CASTELLA, *Considérations sur la généalogie de la famille Fegely*, Ms. 1998, f. 4.

Vertretern des Patriziats, deren Angehörigen Staatsaufgaben näher lagen als eine Militärkarriere im französischen Dienst. Da Albert von Fegely unverheiratet blieb, war er der Letzte seiner Linie.

Im Ancien Régime begann Fegely die übliche Laufbahn. Er wurde Grossrat (1779–1796), dann 60er (1796–1798). In der Verwaltung betätigte er sich als Verwalter der Kollegiumsgüter (1789–1801). Diese Tätigkeit zog sich – es gab Probleme bei der Übernahme durch die helvetischen Staatsangestellten – bis in die Helvetische Republik weiter. Hingegen trat er nie in den Dienst des Gerichtswesens, wie dies bei vielen Angehörigen des Patriziats vor 1798 der Fall war.

Die Republik beauftragte Fegely 1798 mit dem kantonalen Kriegskommissariat. Als Kriegskommissar war er für die Unterkunft, Verpflegung und die Transporte des Militärs jeglicher Herkunft verantwortlich. Angesichts der enormen französischen und helvetischen Forderungen muss Fegely ein beachtenswerter Organisator und Improvisator gewesen sein. Es gelang ihm nämlich, die Logistik für die Truppen ohne nennenswerte Probleme zu bewältigen.

Es verwundert nicht, dass Fegely auch während der Mediation und der Restauration Kriegskommissar blieb. Letztere sah ihn 1814 auch als neuen-alten Grossrat. Erst die liberale Verfassung von 1831 machte seinem politischen Mandat ein Ende. Das Kriegskommissariat und die seit 1817 ausgeübte Mitgliedschaft im kantonalen Erziehungsrat fiel 1831/32 der «Demokratisierung» der Verwaltung nach der politischen Neuordnung zum Opfer. Seine Fachkompetenz in Geld- und Verwaltungsfragen überdauerte jedoch die politisch-administrativen Veränderungen. Von Fegely wirkte von 1817 bis zu seinem Tode 1842 als Mitglied der kantonalen Finanzkommission.

Nicht zu unterschätzen ist Fegelys Mitgliedschaft in der kantonalen, 1827 von Oberst Girard gegründeten Offiziersgesellschaft⁴⁹. 1828 bekleidete er das Amt des Vizepräsidenten. 1834 führte er – er verstarb im Amt – als Präsident die Gesellschaft aus der «Demokratisierungskrise» von 1831/32.

Mehr als eine Beschäftigung war für Fegely die Tätigkeit und die Einsatz für die Stadt Freiburg. Diese hatte seit 1798/99 nicht mehr den

⁴⁹ Vgl. H. FOERSTER, *Exkurs* in: Freiburgs militärische Institutionen 1803–1847, Ms.



Abb. 1–4: Das 1-Batzenstück von 1806, ungefähr 3,2 Gramm, 24 mm Durchmesser. Der Halbbatzen oder das 5-Rappenstück von 1806, ungefähr 1,8 Gramm, 22,5 mm Durchmesser. (Foto Amt für Archäologie des Kantons Freiburg).

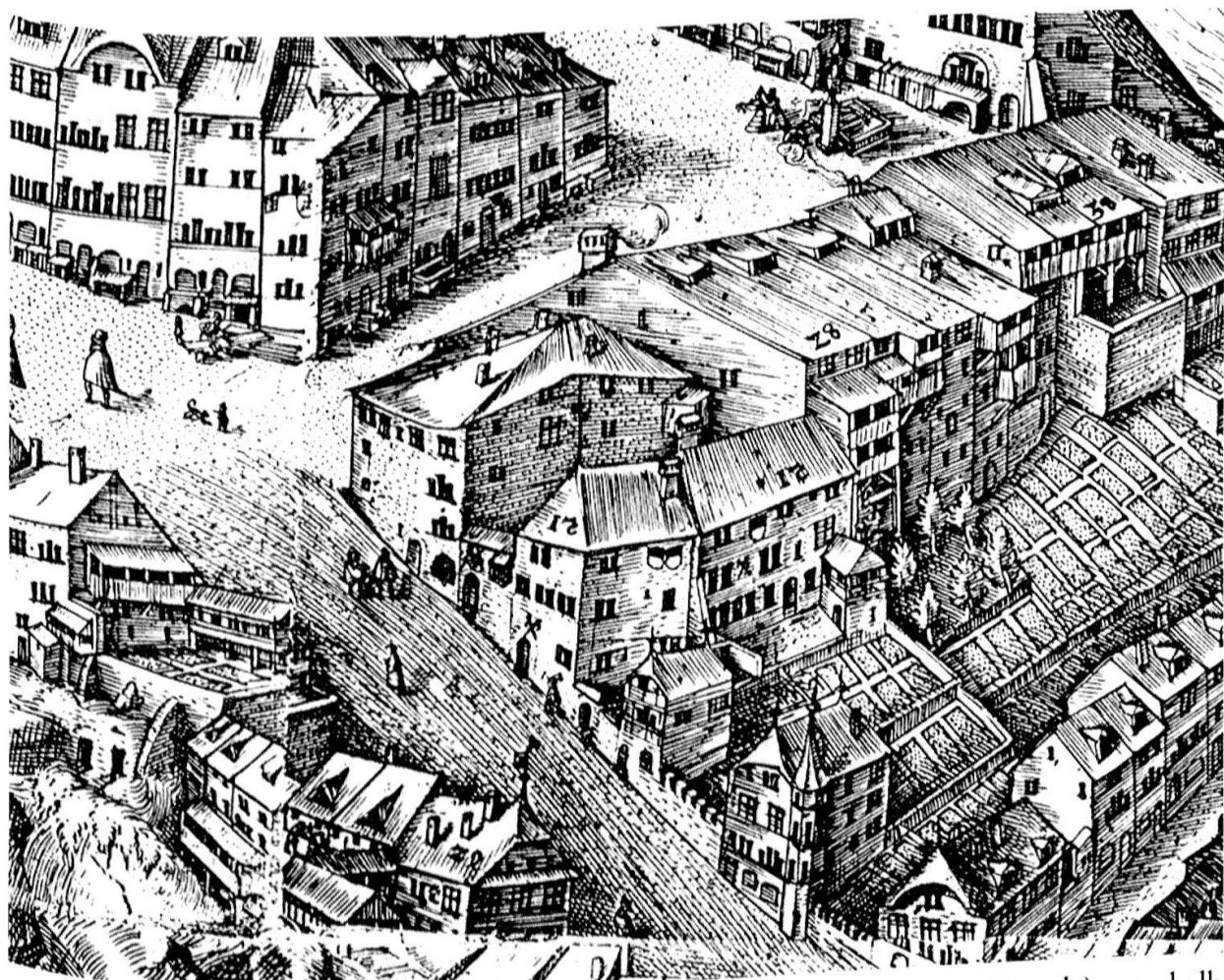


Abb. 5: Die Münze am Stalden (Nr. 12, mit dem Freiburger Wappen auf der Fassade) unterhalb des Techtermann-Hauses auf dem Martini-Plan von 1606 vor dem Umbau von 1760–62 durch Hans Fasel d. J. zum heutigen Gebäude. (Foto D. Blanck, Staatsarchiv Freiburg).

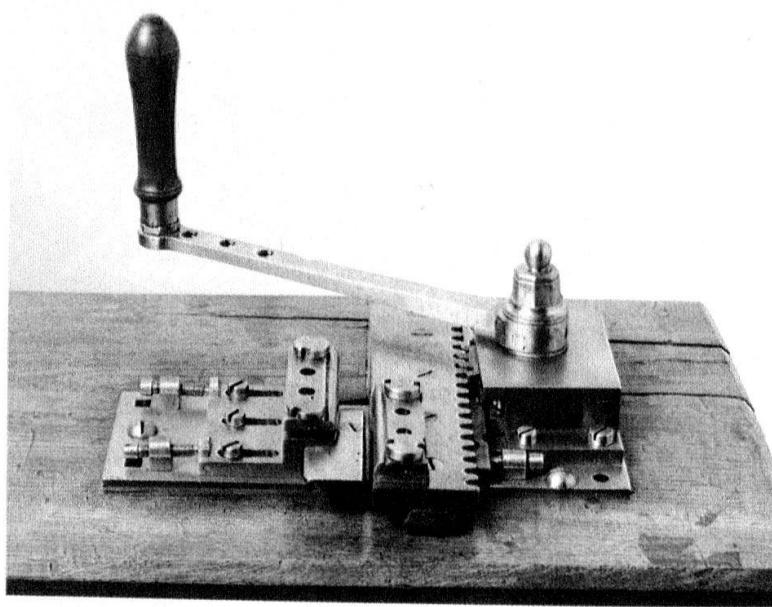
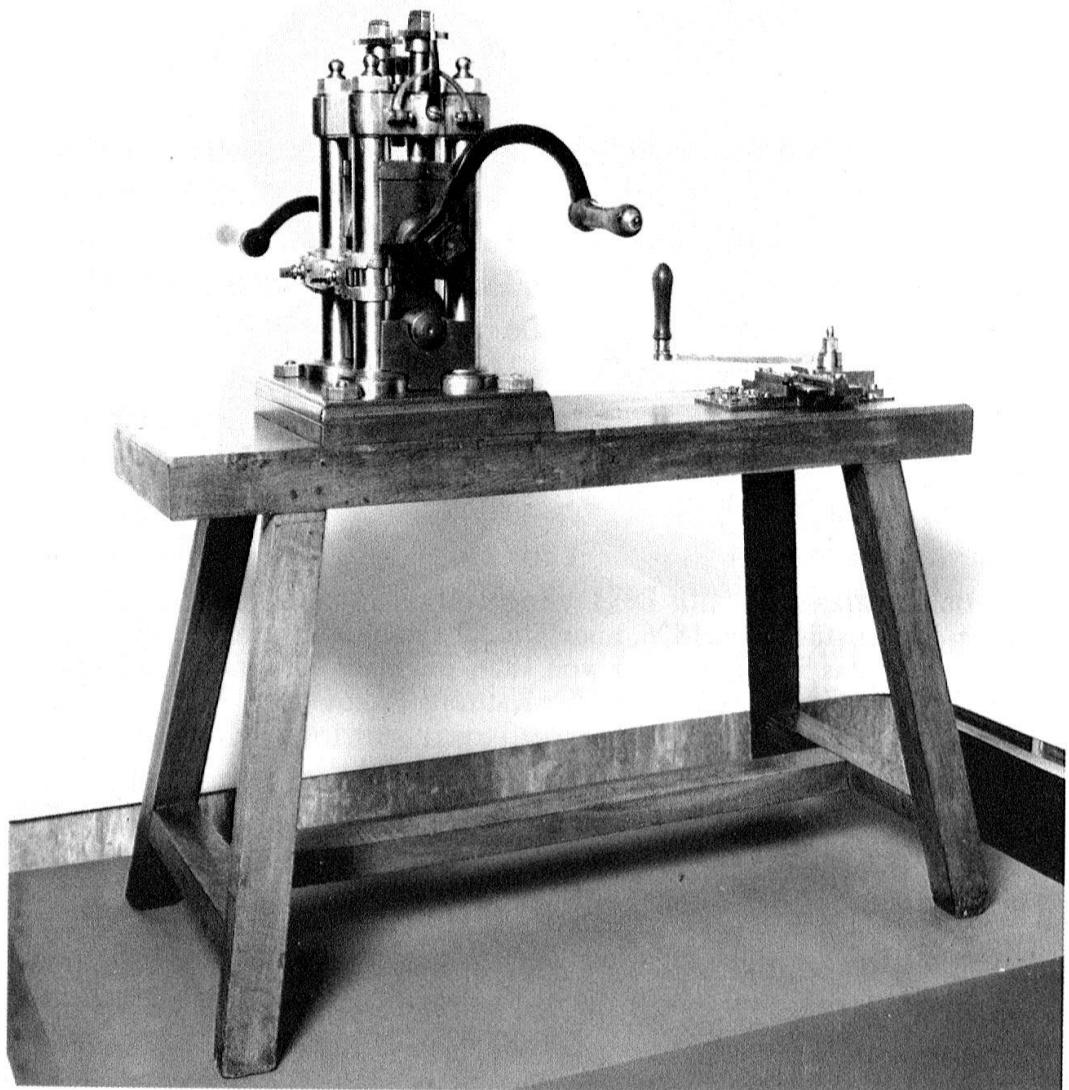


Abb. 6 und 7: Das «Laminoir», das Streckwerk, wahrscheinlich aus dem 18. Jahrhundert, ausgestellt im Museum für Kunst und Geschichte in Freiburg. (Foto P. Bosshard, MAHF 2002-76).

Sonderstatus einer in der kantonalen Verwaltung integrierten Hauptstadt, sondern war eine selbstständige Gemeinde geworden. Als solche hatte sie sich immer wieder gegen die Mündelauffassung der Kantonsregierung zu behaupten. Fegely wurde 1809 Mitglied der «Commission générale des secours» der Stadt und 1810 Präsident des städtischen Finanzbüros. 1818 zum Gemeinderat und dessen Vizepräsidenten gewählt, muss er 1821 alle Funktionen abgegeben haben. In diesem Jahr bestimmte ihn der Staatsrat nämlich zum Stadtammann, zum Syndic, der Stadt Freiburg. Er behielt dieses Amt bis zu seinem Tod 1842⁵⁰.

Das Münzmeisteramt war für Fegely nur eine kurze Episode, die vom 1. August 1806 bis zum 1. Mai 1807 dauerte. Nachfolger auf diesem Posten wurde 1808 Niklaus von Amman⁵¹ (1781–1853). Er blieb Münzmeister bis 1847/48 und wurde mit dem Übergang des Münzmonopols an den neuen Bundesstaat zum letzten Amtsinhaber in der langen Reihe der seit 1435 belegten Münzmeister. Während der Mediation prägte Amman 1810 mit neuem Stempel wiederum Batzen und Halbbatzen, 1811 erneut und mit neuem Stempel Batzen, neu 5-Batzen und Vierteltaler (= 1 Fr. = 10 Batzen). Als Krönung folgte 1813 der Taler bzw. das 4-Frankenstück⁵². Damit deckte Freiburg wohl seinen Münzgeldbedarf ab.

Das Münzbild

Der Kleine Rat nahm am 14. Mai 1806 die Meldung des Finanzdepartments zur Kenntnis, dass die Münze nun betriebsbereit war. Bereits vier Tage später gab der Grosse Rat – die Einstimmigkeit unterstreicht seine hohen Erwartungen – sein Einverständnis zur Vornahme des Probe-

⁵⁰ Es ist zu hoffen, dass Syndic Fegely in der Stadtgeschichte von 2007 einen gebührenden Platz erhält.

⁵¹ Der Tätigkeit von Münzmeister von Amman wird ein weiterer Artikel gewidmet sein, der sich in seinem ersten Teil mit Ammans Prägungen von 1810, 1811 und 1813 sowie im zweiten Teil mit den Konkordanzmünzen von 1827 bis 1830 und der Sonderprägung 1846 unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien beschäftigt.

⁵² Vgl. MORARD/CAHN/VILLARD, *Monnaies* (wie Anm. 1), S. 221–232.

schlags. Fegely erschien am 28. Juli – man wundert sich wiederum über die Frist nach dem Grossratsentscheid vom 18. Mai – vor dem Finanzrat und vernahm die obrigkeitlichen Erwartungen zum Probeschlag. Am 1. August bestätigte der Finanzrat ein erstes Prägen von Scheidemünzen in den alten Werten, den 5-Räpplern und den Batzen, doch nach den Weisungen der Tagsatzung. Es erstaunt, dass der Münzmeister jetzt, zu Beginn des Münzens, noch aufgefordert werden musste, fehlendes Arbeitsgerät anzuschaffen. Erfreulich zu hören war für Fegely, dass sein Lohn, jährlich Fr. 64.–, vom 1. August an zu laufen begann⁵³.

Die Tagsatzung hatte im Sommer 1804 festgelegt, dass zur besseren Unterscheidung von den alten Prägungen die neuen Münzen auf der einen Seite das Wappen des Kantons und die Jahrzahl, auf der anderen die Wertangabe aufweisen sollten. In Befolgung dieser Vorgabe zeigt in Freiburg der 5-Räppler als Avers das Kantonswappen in einem seilartigen Kreis mit der Umschrift CANTON FREIBURG und unter dem Schild das Jahr 1806. Das Revers gibt in einem sechseckigen Zierschild mit einer Perlenschnur die Inschrift 5 und darunter RAP über einem Ornament wieder. Es handelt sich dabei um eine neue Mischgestaltung. Der Schild hat die neue steife, oben geradlinig und unten gerundete Form mit einer ganz kleinen Spitze. Die Umschrift mit dem modernen «i» statt «y» in Freiburg war aber nicht mehr in Latein, sondern in der deutschen Landessprache gehalten. Die Wertangabe ist, verglichen mit den vorgehenden und späteren Prägungen klobig und kann als Stilbruch empfunden werden. Diese Art erinnert an die Angaben auf den helvetischen Münzen namentlich der 20- und 40-Batzen von 1798⁵⁴.

Der 1-Bätzler (= 10 Rappen) entspricht im Avers beinahe dem 5-Räppler. Hier ist aber der Kantonsschild barock geschwungen und steht über einer Leiste. Diese geschweifte Form wurde bereits vor der Mitte des 18. Jahrhunderts benutzt⁵⁵. Der Münzwert «I BATZ» figuriert

⁵³ CE I 4, S. 315, 328; DF 3, fol. 69r, 105v, 107r.

⁵⁴ So zum Beispiel im Auktionskatalog Hess-Divo Nr. 304, Zürich 2006, S. 12–13. Zur Waadt Norbert FURRER, *Le «sage système de l'unité monétaire» en l'an 1803*, in: Vaud sous l'Acte de Médiation 1803–1813, Lausanne 2002, S. 225–229 (= Bibliothèque historique vaudoise 122).

⁵⁵ Dieses hatte das nach Vorbild des Stadtsiegels seit dem 15. Jh. übliche Bild des Turms mit der absteigenden Mauer gebildete Wappen abgelöst. MORARD/CAHN/VILLARD, Monnaies (wie Anm. 1), S. 156 ff.

nun unter der Leiste im Umlauf der Umschrift CANTON FREIBURG. Im Zentrum des Revers steht ein Gabelkreuz ohne Blumen in den Winkeln. Die Umschrift lautet nach alter Sitte in Latein SANCTUS NICOLAUS und fügt das Prägejahr 1806 an. Diese Gestaltung entspricht dem Halbbatzen von 1741 bis 1798, wobei damals die Umschrift auf beiden Seiten lateinisch gehalten war⁵⁶.

Wir kennen die Überlegungen zur Gestaltung der Münzbilder der beiden Prägungen nicht. Mut zum Neuen? Erhalten des Alten, Bewährten, Bekannten? Es sollte noch bis 1827 dauern, bis alle Prägungen einheitlich auf der einen Seite nur noch das Kantonswappen und auf der anderen das C im Kreuz = Concord Cantone der Schweiz aufwiesen⁵⁷. Damit war ein weiterer Schritt zur Einheitsmünze getan.

Die Prägestöcke

Das Prägen war das Herstellen von reliefartigen Konturen (Bild und/oder Schrift) durch Werkstoffverdrängung mittels eines Werkzeugs, der Münzstempel oder Prägestöcke, und einer Umformkraft, in Freiburg der Spindelpresse. Die negativ gearbeiteten Bilder der Münze auf dem stählernen Prägestock verformen die Münzplatte und drücken ihr das Münzbild auf⁵⁸. Für das Aussehen des Geldstücks war also der Prägestock wesentlich. Wie steht es damit in Freiburg?

Da Münzmeister Fegely 1806 die 5-Rappen-Münze und den Batzen (= 10 Rappen) geschlagen hatte, durfte man hoffen, auch die Prägestöcke dafür zu finden. Diese sind für das 5-Rappen-Stück in zweifacher Ausfertigung⁵⁹ im Museum für Kunst und Geschichte Freiburg erhalten. Es

⁵⁶ MORARD/CAHN/VILLARD, *Monnaies* (wie Anm.1), S. 204–205.

⁵⁷ MORARD/CAHN/VILLARD, *Monnaies* (wie Anm 1), S. 228 ff. Ausnahme bildet der 2½-Räppeler von 1846, ibidem, S. 232. Er spiegelt die Rückkehr zur vollen kantonalen Autonomie und Souveränität in den sich abzeichnenden Wirren des Sonderbundskriegs und eine gewisse Abkehr von der Eidgenossenschaft.

⁵⁸ FENGLER, *Lexikon* (wie Anm. 31), *passim*.

⁵⁹ Vgl. Verena VILLIGER, *Katalog der Münzprägestempel von Freiburg i. Ue.*, in: Schweizerische Numismatische Rundschau 59 (1980), Nr. 79, S. 103, mit der detaillierten Fiche im Museum. Das Paar 2003–241 und 2003–243 weist seitwärts

fehlen jedoch jene für den Batzen. Landeten sie bei einem Sammler oder wurden sie zum Schutz vor Fälschern direkt nach dem Prägen oder vor Ammans Prägung 1810 zerstört? Wie dem auch sei, dank der Staatsrechnung kennt man den Stempelschneider.

Der Stempelschneider

1806 wurde Jakob Zocher mit dem Schneiden der Prägestöcke betraut, wahrscheinlich nur mit jenem für die 5-Rappen-Münze. Ironie des Schicksals: der Stempelschneider war der Sohn des 1771 in Falschmünzerei verwickelten Gottfried Zocher.

Angesichts dieses eher seltenen Namens sei ein Blick auf diese Familie geworfen. Der Vater, Gottfried Zocher († 1800), ein Degenschmied und Gürtler, stammte aus «Grossen Hayen» bei Dresden in Sachsen. Nachdem er zum katholischen Glauben gewechselt hatte, durfte er sich 1750 in Freiburg niederlassen. Er heiratete um 1759 Christine Jenny aus Giffers. Ihre Kinder waren Johann Jakob (1760–1816), Anna Maria (1762–1800) Bernhard Anton (1765–?), Franz Peter († 1800) und Katharina († 1812)⁶⁰.

Die Familie hatte kein dauerhaftes Glück. Gottfried Zocher, «vir probus», starb mit Tochter Marianne und Sohn Franz Peter zwischen dem 18. und 24. Februar 1800 an einem Fieber, wohl versehen mit den Sakramenten, im Bürgerspital. Tochter Katharina überlebte die Ope-

einen möglicherweise zeitgenössischen Schlag «I» (?) auf, das Paar 2003–240 und 2003–242 ein «2». Ein später eingekratztes «X» markiert den Stempel mit dem Kantonswappen. Es scheint, dass Nr. 2 entweder schwächer graviert oder abgenutzt ist, wie an der Jahreszahl zu sehen ist. Die Prägefäche ist mit 2,3 cm bei allen Prägestöcken gleich. Die Höhe des Stocks variiert (5,6 cm, 5,7 cm, 5,9 cm, 6,2 cm). Mein Dank geht an Frau Dr. V. Villiger und R. Progin, Museum für Kunst und Geschichte Freiburg, welche mir die Prägestöcke zugänglich gemacht haben. Zur Bezahlung vgl. Staatsrechnung CT 1807, zwei Stempel für 5 Rp., Fr. 8.–.

⁶⁰ RM 1750, S. 28. Taufregister des Coadjutors von St. Niklaus (= RP IIb 10), vom 26. September 1760, Paten Johann Jakob Daget, Bürger, und Anna Maria Jole (?), geb. Perriard; RP IIb 11, vom 16. Juli 1762; ibidem vom 24. März 1765 (auch im Taufregister des Pfarrers RP IIa 8, S. 367, eingetragen).

ration an ihrer vereiterten Brust 1812 nicht⁶¹. Das Schicksal von Sohn Bernhard Anton ist zurzeit nicht festzustellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er wie sein Neffe Karl Joseph unter dem neuen Familiennamen «Gürtler» aus Freiburg ausgewandert ist.

Die Arbeiten von Gottfried Zocher sind noch nicht erfasst. Immerhin muss erwähnt werden, dass Luzern im Jahre 1771 Freiburg um Amtshilfe ersuchte, um Zocher zu verhaften und zur Abklärung von Falschmünzerei auszuliefern⁶².

Johann Jakob Zocher heiratete 1806 Maria Magdalena Hundshagen (1782–1816), Tochter des Goldschmieds Johann Maximilian Ferdinand Hundshagen († 1821) und der Maria Magdalena Wirz († 1813) aus Solothurn⁶³. Maximilian hatte 1740 zusammen mit seinem Vater, Goldschmied Ernst Wilhelm aus Hessen-Kassel, die Niederlassung in Freiburg erhalten. Zwischen der Mitte des 18. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts finden sich fünf Goldschmiede Hundshagen, deren Werke allerdings nur bruchstückhaft bekannt sind⁶⁴.

Die Familie Zocher-Hundshagen wohnte nach der Volkszählung von 1811 im Stalden 14 bzw. zwei Häuser oberhalb der Wirtschaft zu den Drei Königen. Hausbesitzer war der Goldschmied und Schwiegervater Maximilian Hundshagen⁶⁵. Von den Kindern sind zu nennen Maria Elisabeth (1807–1808), Maria Rosa (1810–?), Karl Joseph (1812–?) und Michael (1814–1815)⁶⁶. Johann Jakob starb 1816 an einer «inneren Fäulnis» im Spital⁶⁷.

⁶¹ Totenregister des Bürgerspitals 1799–1826 (= RP III 3), S. 6, 7, 99, 106, 139. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den Todesfällen im Bürgerspital die Todesursache im Eintrag festgehalten wird. Dieser medizingeschichtlich interessante Aspekt wurde bisher in der Freiburger Forschung noch nicht behandelt.

⁶² RM 1771, S. 1, 18, 42, 73, 91, 103.

⁶³ Heiratsregister IIc 3, S. 58; IIc 4, S. 58; Taufregister RP IIa 8, S. 456; Totenregister des Bürgerspitals RP III 3, S. 172, Totenregister der Stadtpfarrei St. Niklaus RP IIId 5, S. 69.

⁶⁴ RM 291, S. 276. Fünf Artikel «Hundeshagen» von Max DE TECHTERMANN in: *Schweizerisches Künstler-Lexikon*, Bd. 2, Frauenfeld 1908, S. 106. Zusätzlich zu den von Paul HILBER, *Die kirchliche Goldschmiedekunst*, in: FG 25 (1918), S. 1–132, angegebenen Stücken sind, nach freundlicher Auskunft von Ivan Andrey, Freiburger Kulturgüteramt, weitere Gold- und Silberschmiedearbeiten bekannt geworden. Man freut sich auf die vorgesehene Publikation.

⁶⁵ Volkszählung DI 1811, Stadt Freiburg, S. 97.

⁶⁶ Taufregister RP IIa 9, 401, 446, 497, 545; Totenregister RP IIId 5, S. 35, 86.

⁶⁷ Totenregister des Bürgerspitals RP III 3, S. 139, vom 13. April 1816.

Nach einer Definition von 1808⁶⁸ wird der Beruf des Gürtlers wie folgt beschrieben: «Er ist ein Handwerker, dessen Beschäftigung ehemals darin bestand, Gürtel und Wehrgehänge mit metallenen Verzierungen zu versehen.» Ein Gürtler verstand sich also in der Metallbearbeitung. So ist es nicht erstaunlich, dass Jakob Zocher auch vom Staat verschiedene Aufträge erhalten hat. Es waren kleine Arbeiten, die wenig Geld einbrachten, so 1798 im Auftrag des Departements des Innern die Aufhänger zu den Schlüsseln der fünf Stadttore (Fr. 4.–) und zwei Siegelstempel (Fr. 8.–), für den Chef des Militärbüros Lanther kupferne «marons» (Fr. 4.65) und für Kriegskommissar A. Fegely einen Stempel, 1799 die Weibelabzeichen der helvetischen Gerichte⁶⁹, 1804 «divers» (Fr. 21.60), einen Stempel wiederum für Kriegskommissar Fegely (Fr. 6.–), 1806 die zwei Paar Prägestöcke (Fr. 8.–), 1810 13 Prägestöcke für das Münzen der Batzen (Fr. 39.–) und zwei Paar (Fr. 40.–) für die 20-Batzenstücke⁷⁰.

Seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie konnte Zocher damit nicht bestreiten. Mangels Unterlagen bleiben seine finanziellen Verhältnisse allerdings unbekannt. Nach den Berufsangaben in der Volkszählung von 1811 war in der Stadt Freiburg keine Konkurrenz vorhanden. Johann Jakob Zocher war der einzige Berufsvertreter⁷¹.

⁶⁸ Joachim Heinrich CAMPE, *Wörterbuch der Deutschen Sprache*, Bd. 2, Braunschweig 1808, S. 482. Die Erklärung des Berufs etwas detaillierter in: *Der grosse Brockhaus*, 16. Aufl., 5. Bd. (1954), S. 146: «Gürtler, Messingschlosser, ein Metallverarbeitender Handwerker, gehört der Innung der Graveure und Gürtler an. Arbeitsgebiet: kunsthandwerkliche Bronzearbeiten, Beleuchtungskörper, Tafel- und Kirchengräte, Friedhofsschmuck, Beschläge für Türen und Möbel, Press- und Prägearbeiten. Der Beruf erfordert Hand- und Fingergeschicklichkeit, gutes Augenmass, zeichnerische Begabung und Formensinn. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre.»

⁶⁹ Hubert FOERSTER / Anne-Francine AUBERSON, *Le médaillon des huissiers de 1798*, in: Association des Amis du cabinet des médailles, Lausanne 10 (1997), S. 21–22. Zocher fehlt verständlicherweise in der Arbeit von BLANCHARD, *Schmiedeeisengitter* (wie Anm. 38), da er ja kein Schlosser war bzw. keine Gitter geschmiedet hat.

⁷⁰ Staatsrechnungen H 280, S. 111, 118, 139. CT 568, S. 81, 82, 143; 569, S. 55; 570, S. 91.

⁷¹ Volkszählung 1811 (= DI IIa 1), Stadt Freiburg, Auquartier, fol. 97. Für diesen Hinweis danke ich Frau Eveline Seewer, Adjunktin im Staatsarchiv Freiburg.

Die Prägungen

Das Prägen erfolgte durch ein grosses und kleines Spindelwerk («balancier»). Das Spindelwerk war das wichtigste Prägewerk vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in dem der Oberstempel durch eine Gewindespindel auf- und abgeführt wurde. Diese Drehbewegung wurde durch einen langen, gewichtsbeschwerten doppelarmigen Hebel am oberen Ende der Spindel durch Menschenkraft erzeugt (= angeworfen). Die Masse der auf dem Anwurfhebel (Schlüssel) befindlichen Gewichte richtete sich nach der Grösse der zu prägenden Münzen. Das Spindelwerk zeichnete sich durch einen energischen, aber federnden Prägestoss aus. Heute ersetzt die motorgetriebene Frictionsspindelpresse das alte Stosswerk⁷².

Dem Prägen gingen verschiedene Arbeitsgänge voraus⁷³, die in der Münze oder im Streckwerk stattfanden. Die aus einer Silber-Kupferlegierung bestehenden und im Münzhaus hergestellten Platten, Schienen oder Stangen, die «Zaine», wurden im Streckwerk bearbeitet. Das Streckwerk war eine Maschine mit einstellbaren Walzen, mit der die Zaine, die zu vermünzende Platte oder Schiene, zuerst «gestreckt», dann «gestückelt» und auf die Dicke der zu prägenden Münze gebracht wurde. Im Münzhaus wurden die so erhaltenen glatten Plättchen, die Schrotlinge, gewogen, «justiert», und bei zu geringem oder zu grossem Gewicht wiederum eingeschmolzen. Durch das «Sieden» erhielten die Plättchen ihre Farbe. Nach dem «Rändeln», dem Formen des Randes, waren die Plättchen dann endlich zur Prägung bereit. Die geprägten Münzen wurden vom Münzmeister kontrolliert und nach erneuter Prüfung von einem Mitglied des Finanzrats, begleitet vom Staatskassier, abgenommen.

Zu den Prägungen geben die Staatsrechnungen von 1806 einen wichtigen Hinweis, wenn auch verschiedene Spezifikationen fehlen. Am 29. November 1806 vermerkt Simon Tobias von Raemy, Kleinrat, Mitglied des Finanzdepartements und Verwalter der Staatskasse, in der

⁷² Nach FENGLER, *Lexikon* (wie Anm. 31), S. 366–367.

⁷³ Nach FENGLER, *Lexikon* (wie Anm. 31), S. 164, 288, 304, 349, 379, 381, 423. Dazu auch FURRER, *Münzgeld* (wie Anm. 78), S. 99ff.

Staatsrechnung den Empfang von 14 587 5-Rappen-Stücken und von 20 599 Batzen. Dies entsprach für erstere einer Vermögenszunahme von Fr. 729.35 und für letztere von Fr. 2059.90⁷⁴. Für die Räppler wurden 127 Mark⁷⁵ 6 Lot⁷⁶ und für die Batzen 233 Mark 1 Lot alter Silbermünzen vermünzt. Das Metall dazu hatte Fegely im November 1806 mit Fr. 6265.53 bezahlt⁷⁷. Es handelte sich um verschiedene Geldsorten⁷⁸, so um «schlechte Münzen» im Wert von Fr. 4134, um die 42-Kreuzer «Sarine et Broye» zu Fr. 694.–, um 200 «écus neufs»⁷⁹ für Fr. 800.–, um 65^{3/4} «starke Piaster»⁸⁰ für Fr. 239.99, um 47^{1/4} «schwache Piaster»⁸¹ für Fr. 167.74 und um 96 «écus de Piémont»⁸² für Fr. 220.80.

1807 finden sich Einnahmen der Staatskasse aus dem Münzwesen im Wert von Fr. 5579.45. Es handelt sich dabei um die Lieferung der neu geprägten Scheidemünzen und um den Verkauf von überflüssigem Kupfer. Fegely hat 222 Mark 6 Lot 2 Quint⁸³ zu 20 408 Batzen (= Fr. 2040.80), 166 Mark 6 Lot 1 Quentchen für 35 603 Kreuzer⁸⁴ (= Fr. 890.07) und 435 Mark 3 Lot und 2 Quentchen für 52 550 5-Räppler (= 2627.50) vermünzt. Daneben kaufte Töpfer Nuoffer 108 Mark 8 Lot von nicht be-

⁷⁴ Nach freundlicher Auskunft vom 3. Oktober 2005 von Herrn Ulf Künker, Hess-Divo AG, Zürich, sind die beiden Geldstücke in der Kategorie «vorzüglich» im Handel mit etwa je Fr. 50.– bewertet.

⁷⁵ Das Gewicht der in Freiburg üblichen Mark wog 490 Gramm (= 16 Unzen oder Lot). Vgl. Anne-Marie DUBLER, *Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der Alten Eidgenossenschaft*, Luzern 1975, S. 47–53. Die namentlich im Spätmittelalter gebräuchliche französische «marc de Troyes» betrug 244,75 Gramm. MORARD/CAHN/VILLARD, *Monnaies* (wie Anm. 1), S. 41.

⁷⁶ Das Gewichtsmass Lot entsprach $1/16$ Mark.

⁷⁷ Staatsrechnung 1806 (= CT 568), S. 249.

⁷⁸ Zu den Geldsorten in Silber und in Gold vgl. Martin KÖRNER / Norbert FURRER / Niklaus BARTLOMÉ, *Währungen und Sortenkurse in der Schweiz – Systèmes monétaires et cours des espèces en Suisse 1600–1799*, Lausanne 2001 (= Untersuchungen zur Numismatik und Geldgeschichte, Bd. 3), für Freiburg S. 103–124; Norbert FURRER, *Das Münzgeld der Alten Schweiz: Grundriss*, Zürich 1995, gibt, mit Quelltexten belegt und mit einer reichhaltigen Bibliografie, auch einen Überblick über das Münzen, bes. S. 99–118.

⁷⁹ Neutaler.

⁸⁰ Der spanische Peso wurde hier Piaster genannt, sofern es sich nicht um türkische Piaster gehandelt hat. Der starke Piaster galt 36,5 Batzen.

⁸¹ Der Wert des schwachen Piasters betrug 35,5 Batzen.

⁸² Der Piemonter Taler wurde zu 23 Batzen gerechnet.

⁸³ Ein Quint oder Quentchen betrug $1/64$ Mark oder $1/2$ Lot.

⁸⁴ Es ist unklar, ob es sich hier wirklich um neu geprägte Kreuzer oder nicht doch um (sonst unbekannte) 1-Räppler handelte.

nötigtem Kupfer, wohl als Abfallprodukt, «grains de cuivre», 53^{3/4} Pfund zu 9 Kreuzer (= Fr. 12.08). Von 1808 bis 1810 wurde nicht mehr gemünzt; somit blieb in der Staatsrechnung die Rubrik Einnahmen aus Monopolen / Münze leer.

Bei Fegelys lückenhafter Administration werden keine Münzgesellen genannt. Gemäss den Lohnzahlungen hat es sie aber sicher gegeben. Amman dagegen hinterliess zwischen 1810 und 1831 genaue Lohnlisten der im Taglohn angestellten Arbeiter⁸⁵. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese bereits unter Fegely bei der Prägung mitarbeiteten.

Die Kaufkraft des Geldes

Der damalige «Wert» ist nur in etwa zu eruieren. Im Vergleich zu heute ist die Kaufkraft durch die veränderten Arbeitsbedingungen, durch die Lebenshaltungs- und Lebensmittelkosten, die Münzreduktionen, Abwertungen und Aufwertungen nicht mehr klar bestimmbar. Einige schweizerische Durchschnittswerte⁸⁶ geben immerhin – Irrtümer vorbehalten – ein paar Anhaltspunkte für das Jahr 1806: Es waren zu zahlen pro Zentner Weizen Fr. 40.90, Korn 27.80, Roggen 18.10, Gerste 19.40, Hafer 19.70, Kartoffeln 4.14–5.50, Fleisch Fr. 46.60; 1 Hektoliter Wein Fr. 27.–, 1 Kilogramm Brot 35 Rappen, 1 kg Zucker Fr. 3.62, 1 kg Kaffee Fr. 4.77, 1 kg Butter 1.50–1.60, 1 kg Käse Fr. 1.30–1.50, 1 Pfund Rindfleisch 33 Rappen. Die während der Mediation geltende staatliche Lohnliste⁸⁷ zeigt, dass die Lebenshaltung ohne Nebenverdienst oder

⁸⁵ DF, Monnaie (noch ohne Signatur) «Paye des ouvriers et fournitures relatives aux opérations monétaires depuis le 26 mars 1810 jusqu'au ...», und Tête bêche die Staatsvorschüsse 1829–1846/47.

⁸⁶ Albert HAUSER, *Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Erlbach-Zürich 1961, S. 320–323; Hansjörg SIEGENTHALER (Ltg.) / Heiner RITZMANN-BLICKENSTORFER (Hg.), *Historische Statistik der Schweiz*, Zürich 1996, S. 480. Eine Arbeit wie Nicolas MORARD, *L'évolution des prix de quelques denrées alimentaires à Fribourg au 18^e siècle*, in: *Annales fribourgeoises* 47 (1965/66), S. 57–110, auch unter Berücksichtigung der Löhne, fehlt für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

⁸⁷ Jean-Pierre DORAND, *L'héritage de l'Helvétique*, in: PYTHON, Pouvoirs (wie Anm. 5), S. 165–199, hier S. 192.

ertragreichem Hausgarten schwierig war. So verdienten der Abdecker im Jahr Fr. 20.–, der Bote zu Pferd wie auch ein Stadtpförtner Fr. 40.–.

Vom Arbeitsaufwand eines Gesellen her gesehen, gibt Hauser⁸⁸ von den Zürcher Verhältnissen ausgehend für 1800 bei einer Stunde Arbeitszeit den Kauf von 0,96 Liter Staatswein, von 0,49 Kilo Brotgetreide, von 0,26 Kilo Siedfleisch und von 0,12 Kilo Butter. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug im Sommer 65 Stunden, im Winter 53. Es wäre wunderbar, Angaben⁸⁹, wie sie für 1830 bestehen – 1 Pfund Brot kostete 17 Rappen bzw. 2,06 Stunden Arbeit, 1 Pfund Rindfleisch 33 Rappen = 4,06 Stunden Arbeit, 1 Pfund Butter 70 Rappen = 8,42 Stunden Arbeit – auch für frühere Jahre zu haben!

Das Münzhaus

Die Münze in Freiburg befand sich von 1434 bis 1850 im Stalden, heute Stalden 1, oben links beim Hinuntergehen, unterhalb des Techtermann-Hauses. Nach der Brandassekuranzversicherung und dem Mobiliarverzeichnis⁹⁰ war die Werkstatt in fünf Räumen im Erdgeschoss eingerichtet, die das Spindelwerk, die Giesserei, das Labor, die Abnahme der Münzproben und das Büro für die Schreibarbeiten enthielten. Im oberen Stock lag die Dienstwohnung⁹¹ des Münzmeisters mit einer bemerkenswerten Aussicht auf das Auquartier. Das Haus war unterkellert. Neben dem gewöhnlichen Keller gab es einen Raum für die Kohlen. Vor dem Haus lag ein Garten mit Obstbäumen.

⁸⁸ Albert HAUSER, *Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert*, Zürich, 2. Aufl., 1988, S. 45, 358. Zu Waadt Norbert FURER, *Le coût de la vie à Lausanne en 1788*, in: De l'ours à la cocarde. Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798), Lausanne 1998, S. 79–96.

⁸⁹ HAUSER, *Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 86), S. 320.

⁹⁰ Unter den Archivalien zum Gebäudedepartement (noch ohne Signatur): Tableau des propriétés foncières et autres appartenantes au Gouvernement du canton de Fribourg en 1807, S. 2, und Mobilier 1831, S. 51–55.

⁹¹ Marcel STRUB, *Monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg*, Bd. 1: Ville de Fribourg, Basel 1964, S. 320–322.

Das Gebäude wurde im Oktober und November 1806 hergerichtet. Der Taglohn für die nicht genannten Arbeiter belief sich auf Fr. 56.–. Für die ebenfalls nicht näher bezeichneten Maschinerien und das Werkzeug wurden dem Giesser Delésève⁹² Fr. 136.40, dem Töpfer Nuoffer⁹³ Fr. 47.40 und dem Schlosser Hirt Fr. 3145.20 bezahlt. Hinzu kamen Malerarbeiten für Fr. 126.– und Fegelys diverse Ausgaben mit Fr. 335.60.

Das Münzhaus bot nur beschränkten Raum. Deshalb war das Streckwerk oder «laminoir» in einem eigenen Bau im Galterntal untergebracht, der aus einem einzigen unterkellerten Raum bestand. Häuschen und Einrichtung scheinen keine grösseren Ausgaben für die Wiederherstellung verursacht zu haben. Verbucht ist einzig die neue Fensterverglasung von Glaser Giroud⁹⁴ für Fr. 124.–.

Damit waren die materiellen Voraussetzungen geschaffen, um das Münzen aufnehmen zu können. Münzhaus und Streckwerk wurden mit der Einführung des eidgenössischen Münzmonopols durch die Bundesverfassung von 1848 aufgehoben. Im Amtsblatt müsste der Verkauf der unnötig gewordenen Geräte zu finden sein.

Die Schlussabrechnung

Die Absicht der Freiburger Obrigkeit war klar. Man wollte durch das Münzen einen Gewinn erwirtschaften. Der Aufwand für Arbeitsgerät,

⁹² Es dürfte sich um den Glockengiesser Peter Bruno Delésève (1762–1846) oder um seinen Bruder Jakob (1770–1831) gehandelt haben. Sie waren wohl die Letzten der seit dem 17. Jahrhundert wirkenden Giesserfamilie aus Savoyen. Genealogie Schneuwly IX 4.

⁹³ Handelte es sich um das Aufbauen bzw. Reparieren von Öfen? Möglicherweise wirkte hier Johann Baptist Nuoffer († 1823) aus dem österreichischen Lauffenburg. Er war nach der Tolerierung 1784 als Hintersasse aufgenommen worden. Die Familie ist bekannt für die Herstellung von prächtigen Öfen, insbesondere auch in staatlichen Gebäuden. Genealogie Schneuwly X 13. Weitergehende Hinweise verdanke ich Frau Dr. M.-T. Torche-Julmy, Freiburg, herzlich. Vgl. dazu auch Marie-Thérèse TORCHE-JULMY, *Poêles fribourgeois en céramique*, Freiburg 1979, *passim*.

⁹⁴ Handelt es sich dabei um einen als Maler besser bekannten Vertreter der Familie Giroud/Girod?

Metall, Lohn usw. sollte also kleiner sein als der Wert der geprägten Münzen. Um dies feststellen zu können, brauchte es aber eine genaue Abrechnung. Und damit haperte es.

Wohl führten die Staatsrechnungen einige Einnahmen aus dem Prägen und Ausgaben für das Münzen bzw. für die Münze an:

Jahr	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
1806	2 789.25	10 006.14
1807	5 579.45	1 722.42
1808	—	3.60
Total	8 368.70	11 732.16

Von 1806 bis 1808 standen den Gesamteinnahmen von Fr. 8368.70 Gesamtausgaben von Fr. 11 732.16 gegenüber. Was gekostet hätte, wäre der Ankauf von Silber und Kupfer für die Prägung gewesen. Doch die Lieferung des Metalls wurde nicht verrechnet. Dies war nicht Grosszügigkeit oder ein Versehen, man fand das Geld nämlich in der Münze⁹⁵! Dadurch konnte das Defizit kleiner gehalten werden, wozu aber auch die geringen Lohnkosten beitrugen. Ins Gewicht fielen die anfänglichen und einmaligen Ausgaben für Werkzeuge und die Reparaturen, die jedoch schnell abgeschrieben waren. Dennoch stellte sich der erhoffte Gewinn für die Staatskasse nicht ein. Mit der Aussicht auf weitere Prägungen blieb lediglich die Hoffnung auf ein verlustloses Geschäft.

Was allerdings wirklich fehlte, war Fegelys Schlussabrechnung. Sie sollte die Grundlage für den Entscheid bilden, ob Freiburg weiterhin münzen oder die Prägung einstellen wollte. Am 24. April 1807 wurde der Münzmeister vom Finanzdepartement aufgefordert, endlich seine genauen und endgültigen Zahlen bekannt zu geben. Fegely schweigt. Am 11. Mai die erneute Aufforderung, der Finanzrat musste ja dem

⁹⁵ DF 3, fol. 143v. Es ist nicht auszumachen, ob und wann diese alten Münzen wohl von Münzmeister von Müller angekauft und vergessen oder wissentlich vor den Franzosen versteckt worden waren. Dann wäre der Preis dafür bereits in einer früheren Säckelmeisterrechnung verrechnet worden.

Grossen Rat Auskunft geben. Fegely schweigt. Der Not gehorchend, führen die Staatsrechnungen von 1806, 1807 und 1808 nur wenige Angaben zur Prägung auf, beinhalten also nur vorläufige Einnahmen und Ausgaben. Noch am 7. März 1808 fehlen dem Finanzrat die Daten zu Fabrikation und Materialkäufen. Am 9. Mai wartet das Departement ungeduldig auf Fegelys Schlussbericht⁹⁶. Im Protokoll des Grossen Rates – hatte er resigniert oder spielten verwandtschaftliche Beziehungen mit? – ist keine missbilligende Bemerkung zu finden!

Die Schlussabrechnung fehlt heute noch. War Fegely nur ein schlechter Buchhalter, was bei seiner Laufbahn eigentlich erstaunt, stand er ganz einfach über dem Papierkram? Es ist kaum anzunehmen, dass er «Insidergeschäfte» betrieben hat, die weder der Obrigkeit zur Kenntnis gebracht noch an die Öffentlichkeit gelangen durften. Auf jeden Fall bedeutet Fegelys fehlender Prägebericht nicht nur einen gewissen Makel für seine Person und Tätigkeit, sondern auch eine Lücke in der Münzgeschichte. Immerhin hat sein Nachfolger aus der Situation gelernt: Von Nikolaus von Amman liegen äusserst aussagekräftige Belege für praktisch die ganze Münzproduktion vor⁹⁷.

Vorläufige Schlussbetrachtung

Wie die vorliegenden Ausführungen zu Münzmeister Fegely und die geplanten zu seinem Nachfolger von Amman zeigen, ist Münzgeschichte mehr als das Sammeln von Geldstücken und das Ausrechnen des Gold- oder Silbergehaltes⁹⁸. Beide Gebiete sind sicher für die Numismatik nützlich, verdienstvoll und bieten eine schöne Beschäftigung, sie erschöpfen aber die eigentliche Münzgeschichte bei weitem nicht. Wenn auch eine Wertung der Freiburger Münze während der Mediation verfrüht ist, können bereits einige Aspekte angedeutet werden.

⁹⁶ DF 4, fol. 50r; 5, fol. 22r, 36r.

⁹⁷ Die Rechnungen usw. finden sich im Finanzdepartement eingeordnet, wenn auch noch ohne Signaturen.

⁹⁸ Vgl. FURER, *Münzgeld* (wie Anm. 78).

Obwohl das Münzen in Freiburg erst 1814/16 auf eine klarere juristische Basis gestellt wurde, kann man, was die Mediation betrifft, nicht von einsamen Willkürentscheiden des Kantons sprechen. Nach der Erfassung der folgenden Prägungen wird man feststellen, dass die Entwicklung zur schweizerischen Einheitsmünze logisch und Schritt für Schritt erfolgte. Es ist überdies zu bemerken, dass Freiburg während der Mediation seine Münzpolitik gemäss seiner Verpflichtung nach Massgabe der wirtschaftlichen Bedürfnisse und innerhalb der politischen Möglichkeiten ausgeübt hat⁹⁹. Freiburg konnte dazu auf das alte kantonale Monopol zurückgreifen, übersah aber dabei keineswegs die Tendenz zur Vereinheitlichung der Münzvielfalt. Die Übernahme des Berner Mandats von 1805 durch Freiburg und Solothurn zeigt, dass es einen Anfang für eine gemeinsame und auf freiwilliger kantonaler Basis erfolgte eidgenössische Münzpolitik gegeben hat. Dafür, dass die diesbezüglichen Anstrengungen nicht oder nur teilweise Erfolg hatten, kann Freiburg nicht die Schuld gegeben werden.

Neu für die Freiburger Münzgeschichte ist, dass hier auf die Herstellung der Prägestöcke eingegangen wurde. In diesem Zusammenhang konnten nicht nur das Berufsbild und die Verwandtschaftsbeziehungen des Gürtlers in Freiburg, sondern auch die Problematik der zum Katholizismus Konvertierten dargestellt werden. Die Proselyten, wie sie üblicherweise genannt wurden, erhielten auf Grund ihres Glaubenswechsels eine Niederlassungserlaubnis in Freiburg, sei es in der Stadt oder auf dem Lande. Verschiedentlich wurden Freiburgerinnen geheiratet. Dies erleichterte wohl den Glaubenswechsel und die Wohnsitznahme in Freiburg. Häufig wurde aber auch innerhalb der Konvertitenfamilien und seltener eine auswärtige Katholikin geheiratet. Es erstaunt, dass diese «katholisierten» Familien oft nach zwei bis drei Generationen ausstarben. Freiburg war wohl nicht für alle Zugezogenen ein gesundes Pflaster. Es ist zu hoffen, dass der ganze Fragenkomplex zur Konversion¹⁰⁰ einmal aufgearbeitet werden kann, was interessante Ergebnisse

⁹⁹ Ohne auf die Münzpolitik einzutreten, entwirft Jean-Pierre DORAND, *L'héritage de l'Helvétique*, in: PYTHON, Pouvoirs (wie Anm. 5), S. 165–199, erstmals einen klaren Überblick über Freiburgs Finanzpolitik zur Zeit der Mediation.

¹⁰⁰ Vgl. dazu auch Francis PYTHON, *L'interdiction de convertir les apatrides – raison d'Etat et résistance de l'Eglise*, in: PYTHON, Pouvoirs (wie Anm. 5), S. 363–373.

verspricht. Auch dieser Aspekt zeigt, dass die Geschichtsschreibung im Kanton gerade auch für das 17. bis 19. Jahrhundert noch lange nicht abgeschlossen ist.

Einmal mehr bestätigt sich, dass ein neues Buch nur neue Erkenntnisse bringt, wenn auch wirklich die Quellen eingesehen werden. So erstaunt es doch, dass in der Freiburger Münzgeschichte bis anhin die Prägungen von 1806 Nikolaus von Amman zugesprochen wurden, obwohl er erst 1808 zum Münzmeister gewählt werden sollte. Dafür wurde Albert von Fegely um seine diesbezüglichen Verdienste gebracht.

Die Zeit zwischen 1648 und 1848 wird in der Münzgeschichte unter dem Titel «Décadence» auf fünf Seiten, davon die Mediationszeit auf knapp einer Seite, abgehandelt¹⁰¹. Zeugt dies von einem Unverständnis für die Beibehaltung des kantonalen Münzwesens in der Zeit der politischen Wechsel und für die Einigungsbemühungen mit den kantonalen Münzkonkordaten bis zur eidgenössischen Ordnung nach 1848, oder war die Zeit zu knapp für weiterführende Forschungen? Auf jeden Fall stellt man rasch einmal fest, dass Freiburgs Münzwesen und Münzpolitik reicher und vielfältiger sind, als dies bis anhin aus den Publikationen hervorging. Hoffentlich werden die Freiburger Münzen in der Kantongeschichte bald heller und reicher klingen!

¹⁰¹ MORARD/CAHN/VILLARD, *Monnaies* (wie Anm. 1), S. 90–95. Man freut sich auf die Ergebnisse von Frau Nicole Schacher zur Freiburger Münzpolitik im 18. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit Universität Freiburg, in Vorbereitung.

ANHANG 1

Die Gesetzgebung war in der Mediation insbesondere für die Regierung, für den Grossen Rat, für die Verwaltung und die Justiz aller Stufen neu zu schaffen. Es galt, das zentralistische System der Helvetischen Republik schnell abzulösen. Deshalb griff die Obrigkeit verschiedentlich auf die Vorschriften aus dem Ancien Régime zurück, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und um kein Macht- bzw. Verwaltungsvakuum entstehen zu lassen. Je nach Fachgebiet und Dringlichkeit konnte die Modernisierung auch erst in der Restauration stattfinden, wie dies zum Beispiel für das Münzwesen 1816 der Fall sein sollte.

Pflichtenheft und Lohn des Münzmeister 1776¹⁰²

Aufsatz und Einrichtung in betreff deren Pflichten und Besoldung des ernannten Müntz-Meisters.

Nachdemmen Meine Hochzuehrenden Hochgeehrten Herren der Müntz Commission in Betracht gezogen, dass die ab der Müntz Prägung einer Gnädigen Oberkeit zu fliessende Vortheilen mehrentheils vor einer desshalb treffender guten Einrichtung abhangen, und die Regulierung der Pflichten und Verantwortung eines Müntz-Meisters wie auch die Oberaufsicht über denselben darzu ein vielles beytragen könnte, als haben Hochderselbe sich über die zu Erziehung dieses Entzwecks erforderliche Mittel reifflich berathet, und in Erwahrung einer anstehender weiterer Anordnung über die Aufsicht und Direction des Müntz-Wesens sich dermahlen begnügt, den hierbeyliegenden Entwurff wegen den Müntz-Meister allein welcher jedoch sich zu allem dem, so noch weiters zu regulieren verbleibt, unterdessen sollte auch E. H. G. Ratification untermässt vorzulegen.

Le monoyer étant chargé des fonctions qui dans les grandes monnoyes sont sous differents noms remplies par differentes personnes, il est nécessaire qu'il soit comptable des differentes operations qui dependent de ces fonctions, et qu'il retire un salaire et un bénéfice proportionné à son travail, à ses depenses et à sa comptabilité.

Quoique notre monoyeur soit en regie, le monoyer est chargé des fraix de fabrication par entreprise, c'est-à-dire qu'on lui paye un prix convenu pour chaque marc de monoye fabriquée.

¹⁰² RM 327, S. 186; Rathserkanntnussbuch 35 (1774–1781), S. 30–32.

Le monoyer doit être chargé de faire, en observant exactement tout ce qui sera prescrit à ce sujet, l'essai des matières qui lui sont remises, des fontes qu'il fait, et des espèces qu'il fabrique. Il est chargé de fondre, jeter en lammes, passer ces lammes au moulin entre deux cylindres pour leur donner l'épaisseur convenable, couper, ajuster, blanchir et marquer au balancier au titre et poid qui lui est prescrit.

Il doit être comptable de toutes les matières qu'on lui remet qui ne doivent point souffrir de déchêt, excepté celui de la fonte, de façon que lorsqu'on lui livre une quantité de matière pour // (31) chacune des autres operations, il doit rendre le même poid sans déchêt excepté le 3 $\frac{1}{2}$ % pour cent, qu'on lui accorde pour le blanchissement, et affin d'éviter autant qu'il est possible, le déchêt de la fonte, il aura le plus grand soin de rammasser les goutes qui tombent en coulant, de même que les ebarburer, rognurer, cisailier, lavurer et rebuter, comme lammes, crevées, pièces mal coupées, restes des lammes coupées et pièces mal monnoyées ou mal ajustées, affin de constater par le poids de toutes ces matieres, le déchêt effectif de la fonte.

Le remède de titre et d'alloy sera fixé affin d'assurer l'exactitude de l'essai et de la fabrication, mais il sera au profit du Souverain. Le monoyer doit être chargé de payer tous les ouvriers qu'il employera et qui devront être des gens sages et fideles. Il fournira à ses frais tous les creusets, mouffles, coupelles, terres, charbon, sable, sel, tartre, suif et tous les ingredients qu'on emploie dans les fontes, blanchimment et lavures.

Le Souverain fournira et entretiendra à ses frais les bâtiments, rouages, machines, tournaux, balanciers, balances, coins, coupoirs ou emporte piéces, cuillères, pinces, tenailles et en général tous les utenciles et outils nécessaires à la monnoye, dans l'intention cependant que le monoyer prendra soin de leur conservation.

Le Souverain fournira en outre tous les bois pour le blanchimment et pour chauffer les lammes avant de les passer entre les cylindres. Indépendamment du logement et jardin on pourroit accorder au monoyer pour les frais de fabrication:

Pieces de 10 bz par marc	= 3 bz 2 xr	Des baches par marc	= 6 bz
de 5 bz	= 4 bz 2 x	1/2 bz	= 7 bz 2 x
de 10 x	= 5 bz	Cruches	= 8 bz
de 7 x	= 5 bz 2 x	1/2 cruches	= 10 bz

Pour chaque essais qui se feront pour la monoye qu'on fabriquera en rendant le bouton = 10 bz. Pour les essais rapport aux evaluations des monoyes et espèces entrageres 15 bz.

Comme ces prix de fabrication sont plus bas qu'on a cydevant accordeés au monoyer et qu'on peut présumer que l'Etat ne fera pas ordinairement battre une grande quantité de monoye que d'ailleurs le monnoyeur seroit chargé de tous les déchêts excepté celui de la fonte et de plusieurs fraix, qui jusqu'à présent étoient payé par le Souverain, on estime qu'il seroit juste de lui accorder une pention fixe en argent de 60 écus.

Actum in commissione le 12 mars 1776.

Signé Gottrauw Stands Archivist mit Paraphe.

MHG und Obern des Höchsten Gewalts haben gegenwärtige Einrichtung genehmiget und plaidiert, insolang solche Hochdemmeselben gefallig seye. Getan den 21. Martii 1776.

Rathsschreiber zu Freyburg.

ANHANG 2

Albert von Fegely wurde mit dem Eid des Münzmeisters des Ancien Régime in die Pflicht genommen, da die Neuformulierung der Mediation noch nicht bestand. Es ist zu beachten, dass in diesem Eid noch Bezug auf die Münzordnung von 1631 genommen wird¹⁰³, die 1776 in erneuter Form erlassen worden war. Eine Neufassung kam erst mit der Restaurierung 1816¹⁰⁴; sie wird im Beitrag zu Münzmeister von Amman abgedruckt werden.

Eid des Münzmeisters um 1776

Des Müntz-Meisters Eyd.

Der Müntz Meister schwert der Stadt Fryburg Treuw und Wahrheit zu leisten und Schaden zu wenden und ihren Nutz zu förderen, der Stadt Müntz Geschirr, so ihm eingeben wird, treülich zu versehen, das in Ehren zu hal-

¹⁰³ Zu den Verhandlungen mit Münzmeister Werro und seinen Amtspflichten sowie den Amtseid vgl. RM 182, S. 536–537, 548, 554, 557, 561 und Rathserkantnussbuch (1630–1639) 27, fol. 46–47r, 94r–94v; Eidbuch (Verwaltungshilfsbuch/Livre auxiliaire 9), S. 119–120.

¹⁰⁴ «Organisation des Finanzwesens», vom 10.–17. Mai – 6. Juni 1816, in: *Staatsverfassung und Organische Gesetze der Stadt und Republik Freyburg*, Freiburg 1816, S. 209–210.

ten und darum gut Rechnung zu geben. Er soll gut Sorg und Acht haben, dass all Müntzen werden gemacht in dem Korn und Schrott, wie die ange-sehene Ordnung vom 11ten Decembris 1631 ausweysst, und wie sie ihm je nach Gestalt und Gelegenheit der Lauff und Silber-Kauffs angeben werden, und die sonst nit zu schwächen (das gewohnt Remedium vorbehalten). Er soll keinerley Gelt gross noch klein lifferen, das bevor durch den Geschwornen probiert, nit erwekt und durch sin Oberen nit aufgezogen wären. Und ob jemands zu ihm käme, der ihm argwöhnig Silber oder Silber Geschirr brächt zu kauffen oder zu vermüntzen, dass er die von Stund an einem ehrsamen Rath rüge und ihr Pfendwerth, so also argwöhnig wäre, ihm soll zu behalten, nit abkauffen. Er soll auch nach seinem // (120) Vermögen achten, das die Müntz mit frommen Gesellen und gutem Beschluss zu allen Zeiten wohl versorgt seye, und sonst alles das thun, das thun dies einem frommen ehrbaren Müntzer zu thun gebühred. Fürnemlich wie er Amts halb wohl weiss, dass er kein falsch brauchen, noch viel minder minder falsche Müntz schlagen noch machen und sollichs bey seinen Gesellen verbieten, bey Poen leiblicher schweren Straff und des Meyn Eyds laut der Münzes Ordnung auch kein Zusatz über den (sic) zu mehren, also soll er auch kein grobe Müntz, die schwer und laufig auch nit verbotten und verruffen ist, nit schmeltzen, vergiessen, noch annemmen oder verwechslen zu Müntzen, noch ein schwächeres daraus zu machen für sich selbst noch für ander Lüth, seyend Silber Cronen, Creütz Dicken, Thaler oder was das seye, er werde dan durch die Obrigkeitt ausstrucklich befohlen und darin ein Einsehen gethan, nach Art und Prob des Müntz Werts, dan dis auch unter anderen Bescheiden des Müntzens gerechnet und sträfflich wird, der harwider thut, dem soll der Müntzer vor seyn.

ANHANG 3

Freiburg sah das Berner Verbot von 1803¹⁰⁵ als Modell für die eigene Münzpolitik bzw. seine eigenen Münzmandate an. Die Publikation des Textes erleichtert einen umfassenderen Vergleich mit der Situation in den anderen Kantonen. Das allgemeine Mandat von 1803 wurde am 6. März 1805 erweitert (vgl. Anhang 4).

¹⁰⁵ *Gesetze und Dekrete des grossen und kleinen Raths des Cantons Bern*, Bd. 1, Bern 1803, S. 143–144.

Berns Münzverruf 1803

Verbot beschnittener und allzu leichter Gold- und Silbersorten und fremder Münze.

Wir Schultheiss und kleiner Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Dass Wir nach gehörtem Vortrage Unsers Finanzraths und in Betrachtung, dass der veränderte französische Münzfuss diesseits einige Fürsorge erfordert, und dass es hohe Zeit ist, dem namhaften Verlust Schranken zu setzen, in welchen jeder Privatmann gleichwie auch die obrigkeitlichen Kassen durch diese häufig kursierende abgeschliffene oder beschneidete Gold- und Silbersorten versezt werden können, verordnen was folgt:

1. Alle durch die vorherigen Münzverordnungen gewürdigte gewichtige Gold- und Silbersorten sollen einstweilen diesen gesezlichen Werth beybehalten. // (S. 144)
2. Alle Gold- und Silbersorten, die beschnitten oder sonst nicht vollgewichtig sind, werden hiermit in soweit ausser Umlauf gesetzt, dass niemand gezwungen werden kann, solche an Zahlungen zu nehmen; sie sind also bloss als Metall zu betrachten, das um seinen wahren Werth überall und auch in hiesiger Münzstatt angenommen werden mag; doch ist allen öffentlichen Kassen des Cantons insbesondere verboten, ungewichtige Geldsorten anzunehmen.
3. Alle fremden Kupfer- und Scheidemünze, das sind solche, die ausser denen neunzehn Schweizer-Cantonen geschlagen werden, sollen von nun an in keinen öffentlichen Kassen abgenommen werden und sind von dem ersten künftigen Weinmonats hinweg bey Strafe der Confiskation gänzlich verboten.
4. Niemand kann angehalten werden, erlaubte Scheidemünzen für mehr als fünf von Hundert bey jeder Zahlung aber von sechshundert Franken und beträchtlicheren niemals mehr denn dreyssig Franken anzunehmen. Unter Scheidemünzen sind zu verstehen: die Batzen, Dreykreuzer, halbe Batzen und alle kleineren Münzsorten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt zu Jedermann's Wissenschaft und Verhalt von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden, damit ein jeder vor Schaden sich hüten könne.

Gegeben den 5. August 1803

Der Amts-Schultheiss von Wattenwyl
Namens des kleinen Raths der Staatsscheiber Thormann.

ANHANG 4

Freiburgs Münzverruf vom 27. März 1805 übernimmt die Berner Verordnung von 1805. Er richtet sich im Anhang gegen die minderwertigen Louisdors oder Dublonen, die 40-Batzen-Stücke oder Neutaler, die Neuenburger und Walliser Scheidemünzen. Dazu kommt die Beschreibung von falschen Louisdors, Neutalern und Zürcher 4-Batzen-Stücken. Da es sich um einen grundlegenden Text handelt, der neben Freiburg zum Beispiel auch von Solothurn übernommen worden ist, wird er hier vollständig angeführt¹⁰⁶. Wie die Wiederholung der Bestimmungen 1807 zeigt, kümmerte sich das «Volk» zu seinem eigenen Schaden nur wenig um diese Weisungen, die in väterlicher Fürsorge von der Regierung erlassen wurden.

Freiburgs Münzverruf 1805

Beschluss vom 27. März 1805: Massnahmen, um die allzugeringhaltigen Gold-, Silber- und Münz-Sorten ausser Umlauf zu bringen.

Wir Schultheiss und Kleiner Rath des Kantons Freyburg thun kund hiermit:

Die Vorkehrungen, welche die Löblichen Gränzkantone, um die allzugeringhaltigen Gold-, Silber- und Münzsorten ausser Umlauf zu bringen, wirklich getroffen haben, machen uns zur Pflicht und versetzen Uns in die Nothwendigkeit, bey diesem Umstand durch Vorschreibung ähnlicher Anstalten zu verhindern, dass diese schlechten Münzen in unsren Kanton zurückfliessen, und dadurch das Interesse Unserer Angehörigen gefährdet werde. Diesemnach haben Wir beschlossen und verordnen:

1. Niemand kann gehalten werden, abgeschliffene, beschnittene oder nicht vollgewichtige Gold- und Silber-Sorten in Bezahlung anzunehmen.
2. Keine Duplone, seye es Gold-Stück von 16 Schweizer-Franken, die nicht 143 Gran voll, und kein Neuthaler, seye es 40 Batzen-Stück, der nicht 548 Gran voll wäget, sollen in den öffentlichen Kasse in Bezahlung abgenommen werden.
3. Alle Kupfer- und Scheidemünzen, die nicht das Gepräge von einem der 19 Schweizer-Kantone oder von der Regierung der ehemaligen helvetischen Republik tragen, sind als fremde Münzen anzusehen, folglich aus

¹⁰⁶ *Gesetzessammlung* 3 (1805), S. 90–95.

dem Umlauf gesetzt und bey Strafe der Konfiskation verbothen, mit Ausnahme der Neuenburg- und Wallis-Münze, von welcher aber jede Sorte ihres minderen Gehaltes wegen auf die Hälfte des bisherigen angeblichen Werthes heruntergesetzt wird.

In Folge dessen werden die Neuenburg- und Wallis-Batzen in dem Umlauf nur zu 2 Kreuzer, die Hallbbatzen nur 1 Kreuzer und die Kreuzer nur 1 Halbkreuzer oder Vierer werth seyn.

4. Niemand ist schuldig, in Kupfer- und Scheide-Münze mehr dann den 5 pro Cent der zu bezahlenden Summe anzunehmen.

5. Die geringhaltigen Gold- und Silber-Sorten oder jene, die durch Vermischung und Komposition einen geringern Werth haben als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden nicht nur in den öffentlichen Kassen nicht abgenommen werden, sondern, wenn über ihre Geringhöligkeit oder Falschheit kein Zweifel obwaltet, durchgeschlagen, durchgeschnitten und gänzlich unbrauchbar gemacht und erst hernach denjenigen, welchen sie zugehören, wieder zurückgegeben werden.

6. Jeder Partikular ist auch berechtigt, dergleichen anerkannt geringhaltige und falsche Gold- und Silbersorten, die ihm in Bezahlung angebothen werden, zu zerschneiden und für den Umlauf unbrauchbar zu machen, wofern es in Gegenwart des Bezahlers geschehe. Er soll jedoch diejenigen, denen es nur an Gewicht fehlt, von denjenigen, die von schlechtem und nicht gesetzlichem Gehalt sind, unterscheiden; denn, wenn es sich nachher erfinden sollte, dass die auf diese Art ausser dem Umlauf gesetzten Sorten den wahren Werth und guten Gehalt gehabt hätten, so muss jener, der solche unbrauchbar gemacht hätte, dem Eigentümer den dahерigen Schaden ersetzen.

7. Damit jedermann sich vor den vielen im Umlauf befindlichen Gold- und Silbersorten, die von schlechtem Gehalt oder geringhätigem Werthe sind, desto leichter hüten könne, wird dieser Verordnung die Beschreibung dieser Sorten und der Kennzeichen ihres Minderwerths so wie ihrer Falschheit beygefügt werden.

8. Gegenwärtige Verordnung soll vom 1. nächstkünftigen May in Vollziehung gesetzt, zu jedermanns Wissen und Verhalten gedruckt, an zwey auf einander folgenden Sonntagen verkündet, gewohnter Massen angeschlagen und in das Wochenblatt des Kantons eingerückt werden.

Kanzley Freyburg.

Beschreibung der vornehmsten Kennzeichen der jetzt vorzüglich cursirenden falschen Geld-Sorten

1. Falsche Louisd'ors oder Duplonen.

Die auffallendsten sind an ihrer blassen Farbe und schlechten Gravüre, besonders aber an ihrem minderen Gewicht zu erkennen, indem sie nur von geringhaltigem Gold mit Silber vermischt ausgeprägt worden sind, und niemals ihr gehöriges Gewicht haben.

Viele andere falsche Louisd'ors hingegen sind einem ungeübten Auge sehr schwer zu erkennen. Indessen tragen er doch eine grosse Menge derselben untrügliche Kennzeichen von Falschheit an sich. Die Gravüre des Kopfs zeigt sich etwas ängstlich, die Haare insbesondere sind hart, steif und zeigen weit mehr Detail, indem sie einzeln und Strich vor Strich vorgestellt sind. Auf der Rückseite ist besonders zu vermerken, dass eine der Lilien, bisweilen beide Lilien, den Schild oben ganz berühren, da auf den ächten noch immer ein kleiner Raum dazwischen bleibt; auch befinden sich weniger Ringen am Rad, welches das Wappen des Königreichs Navarra vorstellt, und vorzüglich an der obern mittlern Kette, als an den ächten. Da diese Louis d'ors hoch gefärbt worden sind, so geht es ihnen wie einer jeden gemahlten Sache: wenn die Farbe weggeschliffen ist, so zeigt sich ein merklicher Unterschied zwischen der äussern und innern Farbe, worauf vorzüglich zu achten ist.

2. Falsche Neuthaler.

Einige sind von Zinn gegossen und an ihrem geringen Gewicht so wie an ihrem weichern Metall, indem mit einem Messer beträchtliche Späne davon abgeschnitten werden können, leicht zu erkennen. Andere sind von weissem Kupfer, bisweilen ohne Silber, bisweilen auch mit etwas Silber vermischt. Sie sind gewöhnlich auch leichter als die ächten und an ihrer schlechten Gravüre, noch sicherer aber an ihrer durchschimmernden schwarzröhlichen Farbe und fettem Anföhren von den ächten zu unterscheiden. Noch andere, von Silber, in geringerm Gehalt als die ächten, sind gegossen und an vielen kleinen Grübchen besonders zwischen den Buchstaben der Inschrift, so wie auch an der mindern Schärfe des Abdrucks kennbar. Ueberhaupt ist bey den Silber-Münzen wie bey den Gold-Sorten, vorzüglich auf die erhabensten Theile, welche sich am ersten abschleifen, zu achten, um darauf zu sehen, ob die innere Farbe des Metalls sich nicht sehr von der äussern unterscheide?

3. Falsche Zürich-Vierbatzen-Stücke.

Diese führen meistens die Jahrzahl 1745 und sind neben der schlechten Gravüre an den abgeschliffenen Orten auch am Rande an einer Messing ähnlichen Farbe, welche von dem Weiss-Sud auf der Oberfläche merklich absticht, zu erkennen; auch scheinen sie mit Messing und nicht mit Kupfer legiert worden zu seyn.

ANHANG 5

Im Hinblick auf die Gebäudebrandversicherung nahm der Staat ein Verzeichnis des Mobiliars in den staatseigenen Gebäuden auf¹⁰⁷. Das Verzeichnis für die Münze von 1831 vermerkt nicht nur den gesamten Versicherungswert, wie er im Brandassekuranzregister aufgezeichnet ist, sondern erstmals auch die einzelnen versicherten Gegenstände. Dies ermöglicht einen guten Überblick über das Mobiliar, die Einrichtung bis zur Feuerspritze und all das Werkzeug, das namentlich 1806 angeschafft oder zwischenzeitlich ersetzt worden war.

Der Einfachheit halber sind die Objekte nacheinander und nicht, wie im Original, in Kolonnenform aufgenommen. Die Zahlen in Klammern bezeichnen den Wert in Franken.

*Die Einrichtung der Münze 1831**Hôtel des Monnaies (Fr. 6576.80)¹⁰⁸*

Atelier No 3 – Balanciers¹⁰⁹ (Fr. 5524.50).

1 Grand Balancier avec bras de rechange, la vis et l'écrou cassés (3200), 1 Petit Balancier (2000), 2 Grandes et 4 petites Clefs pour les Balanciers (6), 1 Balance montée sur une table (50), Poids de laiton (81), Poids de marc avec divisions en pfennig (50), 2 Poids en bronze, chacun de 25 marcs (37.50), 1 Kilogramme (8), 1 Machine à cordonner (20), 2 Buffets et 2 Coffres (32), 1 Pompe à feu portative (40).

Bureau (Fr. 17).

1 Bureau (6), 1 Grand coffre en chêne (10), 1 Petite table (1).

Laboratoire (Fr. 28.50).

1 Fourneau en terre, confectionné à Paris (-), 1 dito en fer (16), 1 Pincette, 1 Pelle et 1 Ciseau (2), 1 Petite enclume (8), 1 Balance (2), 1 Marteau (0.50).

¹⁰⁷ Mobilier 1831, Baudepartement – Gebäudeintendant (= TP IV b 2), S. 51–55.

¹⁰⁸ Vgl. Abschnitt *Die Münze*.

¹⁰⁹ Spindelwerk.

Atelier No 1 – Fonderie (Fr. 572.60).

4 Fourneaux de fonte (88), 1 Fourneau à recuire (12), 1 Fourneau à blanchiment (8), 1 Chaudron pour le blanchiment (45). 1 Petite forge (4), 1 Fourneau pour sécher les flacons (0.40), 1 Grand mortier avec son pilon (8), 1 Mortier sans pilon (2.50), 1 Creuset en fer (4), 4 Pinces à forger (4), 1 Dite retroussée (1.20), 1 Grand Ciseau pour découper le Cuivre (3), 1 Gros marteau (4), 2 Marteaux de forge (3), 4 Cuillères à puiser (20), 1 Ecumoire (5), 1 Petite cuillère (3), 2 Crochets à brasser la matière (5), 3 Dito pour les couvercles (2), 1 Enclume (80), 1 Etau (5), 1 Pelle (1.20), 2 Pinces à charbon (2), 1 Barre en fer pour le coulage (1), 1 Grand bouloir en cuivre (10,80), 2 Bouloirs à trous (22.50), 1 Dito, mauvais (9), 1 Tamis (1.80), 1 Ecumoire pour le blanchiment (3.60), 1 Bouloir pour les flans blanchis (12.60), 1 Machine à établir les lingotières avec 5 lignes (100), 5 Lingotières pour coulage des lames (50), 4 Lingotières pour les pièces de 5 Batz (40), 6 Grandes lames, modèles de pièces (2), 4 Ciseaux emmanchés (1), 1 Grande lame renfermant du sable à couler (4), 2 Caisses pour le coulage au sable (2), 1 Tamis pour le sable (0.50), 1 Tabelle (0,20), 3 Banquettes (1.50).

Cabinet des essais (Fr. 405).

1 Très belle Balance et accessoires (400), 1 Vieille balance (5).

Habitation du Directeur (Fr. 29).

1 Bois de lit (3), 1 Crêmaillère (1), 1 Vieille commode (2), 2 Caissons (2), 2 Caisses (1), 1 Chariot (20).

Laminoir (1471.50)¹¹⁰.

2 Laminoirs et accessoire (802), 2 Paires de Cylindres (128), 3 Coupoirs et accessoire (300), 1 Fourneau à recuire (157.50), 3 Tenailles à forger (5), 2 Marteaux (3), 1 Cercle de fer (1.50), 1 Etau (25), 1 Petite Enclume (8), 1 Petit Etau (0.60), 3 Tourne vis (0.30), 1 Balance et ses poids (6), 9 Grils ronds pour recuire (24), 1 Pelle (0.20), 1 Fourche (0.60), 3 Crochets (0.50), 1 Barre de fer (2.50), 1 Petite pelle à feu (0.50), 1 Scie (0.50), 1 Hache (1), 1 Couteau à 2 manches (0.60), 3 Banquettes (1.50), 1 Commode en sapin (2), 1 Bois de lit et 1 Table (0.70).

¹¹⁰ Vgl. Abschnitt *Die Münze* mit Anm. 34.

